Jes.
1108
b

oll! Nie
Jes. 1108 b.

<36628716650017 S

<36628716650017

Bayer. Staatsbibliothek

2.Ex

Die Jesuiten

eine

Zeitschrift

Istes Heft.

Deutschland
1816.

Geheime Vorschriften

der Väter

der Gesellschaft Jesu.

Aus einer lateinischen Handschrift.

Zweite berichtigte und vermehrte Ausgabe mit einem Anhange.

Deutschland

1816.

Td/68/190

Bayerische
Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
zur
neuen Ausgabe dieser Uebersetzung.

Von diesen Geheimen Vorschriften, oder Geheimen Erinnerungen, —

welche ohnstreitig mehr als irgend eine andere ältere, oder neuere, und neueste Schrift ein genaues authentisches Gemählde von den vormaligen vielseitigen Triebfedern der schlauesten politischen Intriguenspiele unersättlicher Habsucht, und unermäßlicher Herrschbegierde der Väter der Gesellschaft Jesu darstellen *a)*,

erschien in der Verlagshandlung des gegenwärtigen teutschen Abdrucks, die erste Ausgabe im J. 1782, zugleich mit einem abgesonderten Abdrucke von dem lateinischen Texte, unter dem Titel:

Monita secreta societatis Jesu — 1782.
8. 4 ½ Bogen.

Beide Abdrücke, — der lateinische, so wie der teutsche, erfolgten im obengenannten J. 1782. auf

a) Vergleiche die am Ende beygefügte Inhalts-Anzeige, und den fernern Text.

auf Veranlassung eines in Teutschland sehr bekannten, in mehreren gelehrten Blättern hochgepriesenen, niederrheinischen Gelehrten und belobten Schriftstellers, katholischen Bekenntnisses, welcher der Verlagshandlung (1781) eine Handschrift von dem lateinischen Texte vertraulich mittheilte, als ein geheimes Aktenstück, mit der Versicherung, daß dieser gesammte Inbegriff bisher ungedruckt geblieben sey *b*). Einige von dem Verleger dieser Schrift deshalb zu Rath gezogene in der gelehrten Welt nicht unbekannte Männer, bestätigten diese Behauptung. Allerdings eine irrige Angabe! Indessen war dieser Irrthum um so verzeihlicher, da frühere Ausgaben vom lateinischen Texte, so wie in teutscher, und in andern europäischen Sprachen, — in ältern Tagen so wie heutigen Tages, ungemein selten sind. Und die Seltenheit dieses Textes war eine Folge von den fortgesetzten Veranstaltungen der betriebsamen Väter der Gesellschaft Jesu, bey jedem neuen Abdrucke, wo möglich alle Exemplare aufzukaufen, und dem allgemeinen Buchhändler-Verkehr zu entziehn *c*).

In

b) Manuscriptum hoc (schrieb obgedachter niederrheinischen Einsender J. 1781.) — cui debeas jam nec tua quidquam interest, enarrari nec mea. S. lateinische Ausgabe von diesen Monitis 1782. S. 70.

c) S. Ordres monastiques (Paris seit 1781.) T. V. S. 157. Nach der Vermuthung des

Ver-

In früheren Zeiträumen kann vielleicht in manchen katholischen Landen, das schon im J. 1616 von der strengen päbstlichen Congregazion Sancti officii zu Rom im Index librorum prohibitorum über diese Erinnerungen verkündigte Verdammungs-Urtheil, eine allgemeinere Verbreitung dieser Gesellschafts-Geheimnisse gehindert haben. Wegen Seltenheit dieses Textes, wurden auch die von der Verlagshandlung im J. 1782 veranstaltete lateinische und teutsche Ausgabe mit Beifall aufgenommen *d)*, die

Verfassers dieses Werks kamen diese geheimen Erinnerungen, auf dreifache Veranlassung, minder in Umlauf: „1) weil „vermittelst des Einflusses und Kredits der „Jesuiten die Exemplare so viel als möglich „unterdrückt und zurückgehalten wurden.“ 2) „Diese Erinnerungen befanden sich“ — (wenigstens bey dem Auffinden einzelner Exemplare) — „in volumineusen theuren „Sammlungen von sehr vielen andern be„sondern zum Theil weniger interessanten, „weniger bedeutenden Regeln und Verord„nungen; hiemit bekümmerten sich nur wenige „Gelehrte um diese Erinnerungen.“ 3) „Da „der Text lateinisch“ (ich füge bey, im Jesuiten-Latein) „abgefaßt war, so konnten „nicht alle, denen allenfalls der Inhalt in„teressant seyn konnte, vollständig davon „Gebrauch machen.“

d) S. Allgemeine deutsche Bibliothek (Berlin) 56ster Band, S. 241. f. mit dem Urtheile: „daß man schwerlich aus einer an„dern Schrift den Geist und die feinen „Kunst-

die teutsche mit dem Erfolge, daß in unsern Tagen wo, seit öffentlicher Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu vom Pabste Pius VII. J. 1815, Erinnerungen an vormalige Jesuiten-Politik, und an vormaligen Jesuiten-Einfluß neuen Reiz gewinnen, von den nun vergriffenen Exemplarien des teutschen Abdrucks, bey fortgesetzter Nachfrage nach derselben, eine neue Ausgabe nöthig wurde, ohngeachtet eines im J. 1786 erfolgten Nachdrucks von unserm im J. 1782 erschienenen teutschen Text, s. im Folgenden Seite XII. N. IV. 3. β.

In gegenwärtiger neuen Auflage des teutschen Textes, erhält man, nach dem Wunsche mehrerer sachkundiger Gelehrten, die Uebersetzung auf allen Seiten vielfach verbessert, und berichtigt; einzelne Abschnitte, in welchen bey dem obigen Abdrucke, von dem damaligen Uebersetzer, der Sinn des Originals ganz verfehlt war, sind neu übersetzt worden; hin und wieder sind Anmerkungen,

„Kunstgriffe dieses gefährlichen Ordens könne „genauer kennen lernen.“ — — „Der „Recensent“ (hieß es ferner in dieser Anzeige) „kann kein Exemplar von einem frü„heren Abdrucke auffinden, so viel „Mühe er sich auch deshalb gegeben hat.“ — „Eine deutsche Uebersetzung von den gehei„men Vorschriften ist unsers Wissens vor„her nie da gewesen“ (sagt der Recensent). Berichtigung dieser irrigen Behauptung des Recensenten, s. im Folgenden. S. XII. Nr. A. IV.

gen, wiewohl sparsamer, als der Text veranlassen konnte, hinzugekommen; überdies, in einem Anhange, zum richtigern und genauern Verstehen einzelner Sätze in den Geheimen Vorschriften, beigefügt worden:

I. Nachträge aus den *Monitis privatis*, und den nach und nach in diesen, aufgenommenen Glossen, so, daß man nun die Geheimen Vorschriften und Erinnerungen der Väter der Gesellschaft Jesu in dieser Ausgabe vollständiger als irgendwo beisammen findet.

II. Anzeige der von der Gesellschaft Jesu selbst in öffentlichen Drucke bekannt gemachten kanonischen und symbolischen Schriften derselben, mit Beifügung einiger Erläuterungen aus diesen Urkunden.

III. Zahl der Ordensgenossen, und Summen ihrer Gesellschafts-Anstalten, in 4 verschiedenen Zeitpunkten des 17ten und 18ten Jahrhunderts.

IV. Auszeichnung einiger allgemeinen Geschichten vom Jesuiter-Orden.

Mit diesen kurzen Andeutungen könnte unsre Vorrede zu dieser neuen teutschen Ausgabe, unbedenklich beendiget werden. Aber noch dürfte es manchen Litteratur-Freunden angenehm seyn, in diesem Zusammenhange, hier zu finden:

A) Eine

A) Eine kurze litterarische Anzeige,

1) einiger ältern lateinischen Abdrücke von unserer Schrift, Monita secreta, desgleichen

2) von ihren Uebersetzungen in verschiedenen Sprachen,

3) von ihren verschiedenen Titeln.

B) Von dem Unterschiede dieser geheimen Vorschriften (Monita secreta), von zwey andern Schriften völlig ähnlichen und gleichen Inhalts, welche in öffentlichen Druck erschienen sind, unter dem Titel: Monita privata, auch Instructio secreta, und Instructio secretissima, welche sämmtlich von einzelnen älteren und neueren wohlansehnlichen berühmten Gelehrten, zuweilen mit ersteren (in A genannten) verwechselt worden sind.

C) Bemerkungen über Aechtheit und Unächtheit dieser Texte. — Also,

A) Von den *Monitis secretis*.

Einen früheren Abdruck hiervon findet man, unter andern, —

I. in folgendem sehr seltenen Werke:

Machiavellismus Jesuiticus, seu tractatus, in quo doctrina, artes et tam consilia, quam MONITA SECRETA SOCIETATIS JESU comprehenduntur: jam de novo, ob ejus *infrequentiam* ad incomparabilem usum

usum totius Societatis Jesu editus, praesertim vero S. P. Jo. Krausio, ob nuperrime editum libellum sub titulo: Historischer Beytrag für das zweite lutherische Jubeljahr, tanquam munusculum offertur atque traditur a BENEDICTO GRATIOSO. Amsterd. 1717. Edit. IIa 12o

(Die teutsche Ausgabe davon s. im Folgenden Seite XII.)

Ob in der ersten lateinischen Ausgabe dieses Machiavellismus, die Monita secreta aufgenommen waren, ist mir unbekannt. — Wichtig zur Kenntniß der Geschichte des Textes ist die Anzeige des obgenannten *Benedictus*, Monita secreta, früherhin einen andern Titel führten, und in Umlauf waren mit der Aufschrift:

ARCANA SOCIETATIS JESU.

Der Titel Monita secreta S. J. sey neuer, als der Titel Arcana S. J. — Bestätigung von dieser interessanten Angabe findet man in

Joh. Christph. Harenbergs pragmatischen Geschichte des Ordens der Jesuiten, Seite 81.

Nach Angabe des obgenannten Machiavellismus Jesuiticus, hatte ein Amsterdammer Buchhändler, bey dem Ankaufe einer Biblio-

thek

thek in Antwerpen *e*), die Arcana S. J. aufgefunden. Eben diese Anzeige liefert oberwähnter Harenberg *f*), nur mit veränderten Worten.

Nun erschienen unsere in späterer Zeit bekannte Monita secreta mit dem Titel:

II. Arcana Societatis Jesu, Antwerpen 1635. 8. *g*).

III. Einen anderweitigen Abdruck, mit der Aufschrift: Monita secreta, enthält des Psevdonymen:

D. *Liberii Candidi* (richtiger *Henr. v. St. Ignatius*), eines Karmeliter-Mönchs, S. Theologiae L. L.) Tuba magna mirum clangens Sonum, Argent. Edit. I.

e) Bibliopola quidam Amstelodamensis iter Antwerpiam faciebat, ibique Bibliothecam emebat et ex improviso *haecce societatis Iesu ARCANA* invenit. S. *Machiavellismus Ies.* S. II. Prof.

f) *Harenberg* im a. O. S. 51. Die Secreta Monita S. J. fielen einem gewissen amsterdammer Buchhändler, bey dem Ankaufe einer Bibliothek zu Antwerpen, in die Hände. Die Jesuiten, hiervon benachrichtigt, widersezten sich der Bekanntmachung derselben aus allen Kräften. Aber umsonst; sie wurden gedruckt. Vergleichen pragmatische Geschichte der vornehmsten Mönchsorden. II. Band, S. 228. f.

g) S. Catalogus Bibliothecae *Krysianae*. S. 4. Nr. 1642.

I. 1713. 8. und zwar nur die erste Ausgabe dieser Tuba.

Denn in späteren Ausgaben der Tuba vom J. 1715, 1717 und 1760 wurden die Monita secreta weggelassen, aus Nachgiebigkeit gegen die Jesuiten *h*).

IV. Uebersetzungen:

1) in England, lateinisch und englisch, mit dem Titel Secreta Monita S. J.

α) London 1723. 8.

β) Ebendaselbst 1759. 8.

2) in Italien:

J. Lupi smascherati nella confutatione del libro intitolato Monita secreta soc. J. (angeblich) Ortignano. 1761. 8. mit einzelnen Angaben, Sagen, Anekdoten

h) S. *Tuba altera* majorem clangens sonum ad sanctissimum D. N. Papam Clementem XI. Imperatorem, Reges, Principes, Magistratus omnes, orbemque universum de necessitate longe maxima reformandi Societatem Iesu, per eruditissimum Dominum *D. Liberium Candidum.* Argentinae 1715. 8. Hier sagt der Verf. in der Vorerinnerung (Monitum) S. IV. Quicumque — sit autor Monitorum secretorum Societatis Iesu, ea ex *hac editione expuncta sunt ob rationes* allatas ad finem Clangoris XIII. p. 178. (richtiger S. 190.) ad illas Iesuitas et lectorem remitto, omnibus, ut puto, satisfactum erit.

ten, von dem vorgeblichen Entstehen und der Herkunft dieser Mon. secr. (teutsch, ohne Anzeige des Druckorts, 1761. 8.)

3) in Teutschland,

α) in der teutschen Uebersetzung des Machiavellismus Jesuiticus, (s. oben S. VIII.) in die teutsche Sprache übersetzt von einem Aufrichtigen Bekenner Des Evangelii. Halle 1725. 8.

β) Obgedachte erste Ausgabe von gegenwärtiger Uebersetzung. 1782. 8.

γ) Ein eben nicht löblicher Nachdruck von dieser teutschen Uebersetzung in folgender Schrift: Vorläufige Darstellung des heutigen Jesuitismus, der Rosenkreuzerey, Proselytenmacherey und Religions-Vereinigungen. Teutschland. 1789. 8.

Von wesentlich gleichem Inhalte, oftmals mit Gebrauche der in unsern geheimen Vorschriften (Monita secreta), vorkommenden Ausdrücke und Fassungen sind:

B) Die *Monita privata* i) Soc. Jesu (Privat-Vorschriften oder Privat-Erinnerungen

i) Hiebey muß man wissen, daß das Wort privatus, a, um, im Jesuitenlatein gewöhnlich bedeutet, Gegenstände, welche für Jesuiten, insonderheit für Jesuiten-Obern und für Professen

gen der G. J.), welche auch abgedruckt sind mit dem Titel:

a) Aurea monita, d. i. goldne oder goldeswerthe Vorschriften, desgleichen

b) Instructio Secreta — und Instructio Secretissima pro Superioribus Soc. Jesu, (d. i. Geheime, oder geheimste Anweisung für die Obern der Gesellschaft Jesu.)

Diese Monita privata, mit ebenerwähnten verschiednen Titeln sind weit öfterer abgedruckt, als die Monita secreta. Vielleicht ist folgendes der älteste Abdruck:

a) Aurea monita religiosissimae soc. Jesu, in gratiam Politicorum et omnium, qui Jesum amant, pro studio edita a Theophilo Eulalio, Catholico Bohemo. Excusa Placentiae (vorgeblich) typis Eusebii Agathandii Veronensis 1612. 4 Bogen, 4. —

Nach einigen dem Texte zugefügten Zeugnissen von Italienern, Polen, Spaniern, auch Auszügen von Briefen an Päbste, ließt man noch als Druckort:

Tur-

fessen der 4 Gelübde der Gesellschaft bestimmt sind. In diesem Sinne liest man im Corpus Institutionum S. Jesu (s. Anhang Nr. II. S. —. *Negotia privata*, — res privatae, bisweilen im Gegensatz der externarum rerum, d. i. aller Nicht-Jesuitensachen.

Turnatium, und die Jahrzahl 1612. *k*). S. Joh. Chstph. Harenbergs pragmatische Geschichte des Ordens der Jesuiten. S. 222 f.

b) Von andern zahlreichen Abdrücken mit dem Titel Privata monita bemerke ich nur folgende:

I. Privata Monita S. J. edita, a. 1657. 4. 2 Bogen, ohne Anzeige des Druckorts.

II. Monita privata S. J. 1662. in 12. 35 S. (ohne Anzeige des Druckorts).

III. Monita privata S. J. am Ende des folgenden Werks: Jesuitarum privilegia, disciplina, doctrina, Magistri, Discipuli, Religio, politica negotia, opiniones, apopthegmata, miracula et mors, olim a pio viro VII epistolis comprehensa, nunc autem denuo in lucem edita. Accedunt MONITA PRIVATA ejusdem Societatis 1666. 4. (ohne Anzeige des Druckorts.)

IV. Monita privata. Amsterdam, bey Schipper, ohne Jahrzahl. Von diesem Druck wurde die ganze Auflage von den Je-

k) In der Vorrede lieferte der Herausgeber die Bemerkung, daß die Jesuiten schon damals (J. 1612, folglich 70 Jahre nach der Stiftung ihrer Gesellschaft,) so beträchtliche Besitzungen hatten, als die größten Könige und Fürsten.

Jesuiten abgekauft. S. Christ. Aug. Saligs vollständige Hist. der Augspurg. Confession ꝛc., 2ter Theil, S. 181.

V. in Ordres monastiques — — 1751. Tom. V. 8. latein. und franz.

VI. in Memoires de Trevoux, — — Amsterdamer Nachdruck, Supplem. 1stem Th. S. 41. 8 latein. und franz.

VII. Teutscher Abdruck, mit dem Titel: Geheime Erinnerungen der Gesellschaft Jesu, in dem Archiv zu Glatz gefunden, von dem lat. Original ins Deutsche übersetzt mit einigen Anmerkungen, erschien Frankf. und Leipz. 1747. 8. Auch abgedruckt in der teutschen Uebersetzung von J. Pascals lettres provinciales, par Louis Montalte, — — mit dem Titel: die Sittenlehre und Politik der Jesuiten, 2ter Theil, verfassend die geheimen Instruktiones der Jesuiten zur Beförderung ihres zeitlichen Interesse. 1740. 8.

VIII, Als Anhang, in folgender Schrift in teutschem Texte: Der Jesuiterischen Rathschläge entdeckte Haushaltung, oder Erinnerung an die Fürsten von der Jesuiten-Uebung und Anordnung durch einen Geistlichen erstlich italienisch beschrieben, hernach lateinisch ausgegeben, nunmehro aber der ganzen Christenheit zum

gemeinen Besten Teutsch mitgetheilt: samt angefügter Jesuiter-Politica, oder GEHEIME VERMAHNUNGEN der alsö genannten Gesellschaft Jesu, in dem Helicon gedruckt, 1663. 12. (S. 59—96.)

IX. In der pragmatischen Geschichte der vornehmsten Mönchsorden. Leipz. 8. 9ten Band, 1782.

lateinisch und teutsch S. 272 ff. nach dem Texte in Ordres monastiques T. V. S 158 ff., indessen

mit mehreren Lücken im Texte, welche der Verfasser aus den von ihm selbst mehrfach citirten Hülfsmitteln, hätte unbeschwert ausfüllen können, so wie auch leztere oft Mittel zu Verbesserung des Textes darbothen,

Z. B. 1) S. 280. in der Lücke:

Si . . . . sint, suadeantur illa aeternitate conservanda; wo nach andern Abdrücken, einzuschalten ist Clenodia, folglich zu lesen: *Si Clenodia* sint;

2) S. 283 in der Lücke:

Caetera, ut pagos . . . . . totamque possessionem, war nach andern von dem Verf. selbst angeführten Schriften zu suppliren, ebenfalls *Clenodia*, hiemit zu lesen: Caetera uti pagos, *clenodia*, totamque possessionem.

3) S.

3) S. 275. lieset der Verf.

Confessiones aliquas distillatas, modice acceptent . . . . . ,

wo im gewöhnlichen Jesuiten-Latein in andern Abdrücken folgende Weisheitsregeln ertheilt werden:

Nicht *Confessiones* aliquas distillatas, d. h. nicht distillirte Beichthandlungen, sondern

Confectiones, aquas distillatas modice acceptent, parva pecunia sint contenti: dum sunt in palatiis ad cubicula et abjectiora loca se conferant prudenter.

D. h. bey Darbiethungen von Confekten (Zuckerwaare), Aquaviten und Liqueuren sollen sie nicht unmäßig zugreifen, so wie in ihren persönlichen Bedürfnissen, in persönlichen Geldbefriedigungen, und in ihren Logis sich beschränken *l*). — Unterschieden ist ferner zuweilen von obigen Monitis:

** 2 C) In-

l) Eben so unbegreiflich ist es, wie der Verf. in obgedachtem 9ten Bande, S. 231, sagen kann: „Die Arcana imperii Jesuitici in *Casp. Scioppius* von ihm mehrmal citirten Anatomia (Societatis Jesu) seyen nichts anders als die Secreta Monita Soc. Jesu, die sonst Arcana Soc. J. hießen". Die Arcana imperii Jesuitici — in gedachter Anatomia des Scioppius sind Auszüge aus Joh. Marianas (Societatis Jesu Theologi) Schrift: de morbis societatis eorumque causis et remediis. Von den Krankheiten, Ursachen derselben und Mitteln gegen dieselben, in der Ausgabe v. J. 1668. S. 35 — 52.

C) Instructio secretissima s. secreta, 1) in *Casp. Scioppius*, Comitis Claravallae, *Anatomia societatis* Jesu, s. probatio spiritus Jesuitarum, it. Arcana imperii Jesuitici, cum INSTRUCTIONE SECRETISSIMA pro superioribus ejusdem et deliciarum Jesuiticarum specimina, tandem divina oracula de societatis Jesu ad excitandam Regum et Principum Catholicorum attentionem utilissima. 1668. 4. S. 53 ff., wo indessen im Texte die Ueberschrift nicht, wie auf dem obigen Titel, Instructio secretissima, sondern Instructio secreta; nicht die allergeheimste, sondern die geheime Instruktion genannt ist *m*).

Eine

m) Die Handschrift von der Instructio Secreta kam im Anfange des 30jährigen Krieges in Nicht-Jesuitische Hände (J. 1622—26). Als Herzog Christian von Braunschweig in Paderborn feindlich eingerückt war, so nahm Er auch Besitz von der dasigen Jesuiter-Bibliothek, schenkte diese, mit dem darin befindlichen Exemplare dieser Instr. Secreta, den dasigen Kapucinern. Von diesen erhielt die Instr. Secreta *Casp. Scioppius*. So nach eben desselben Bericht in obgedachter Anatomia Societ Jesu S. 53. Cum Christianus, Dux Brunsvicensis, qui se Halberstadiensem Episcopum ferebat, Paderbornae Jesuitarum Collegium diripuisset, bibliothecam eorum cum scriniis litterariis dono dedit patribus Cappucinis, qui in scriniis Rectoris SECRETAM istam INSTRUCTIONEM invenerunt,

Eine frühere Ausgabe von dieser Anatomia S. J. erschien 1633. 12. Auch hat man einen besondern Abdruck dieser Instruktion 1657. 4. ohne Anzeige des Druckorts.

Ohnerachtet diese geheime Lektionen und Vorschriften unter verschiedenen Titeln; (Monita secreta, — Arcana, — Monita privata, — Aurea monita, — Instructio secreta etc.) — in den wesentlichsten Haupt-Inhalten gleichlautend sind, so weichen ihre Texte doch ab in vielfachen anderweitigen Rücksichten, jedoch so, daß die Instructio secreta, oder secretissima, mit den Monitis privatis mehr wörtlich übereinstimmt, als mit unsern

nerunt, quod ipsum in Pragensi Jesuitarum Collegio contigisse *homines fide haud indigni* testantur. Nec vero cuiquam dubium esse potest, qui Jesuitis paulo familiarius utitur, quin Primores Societatis huiusmodi OCCULTIS MONITIS a Generali Praeposito *instruantur*, cum quo in isto MENDACIORUM LIBELLO monentur passim Jesuitas *factitare constet*. Plurimum vero Societatis regulis, constitutionibus et typo descriptis *Instructionibus* ea adversari certum est: ut haud difficulter fides fiat, plerosque Superiores Jesuitarum (— in nonnullos enim talis non cadit suspicio —) *duplicem* ut *vestem*, sic etiam REGULAM habere, *aliam* domesticam et PRIVATAM, *aliam* FORENSEM et PUBLICAM, introrsus turpes, speciosos pelle decora.

fern Monitis secretis, (welche leztere aber, in den einzelnen Abdrücken auch nicht durchgehends gleichlautend sind).

Der Unterschied der Mon. secr. von den Mon. priv. und von der Instr. secr. besteht insonderheit in Folgendem:

1) Das den Monitis secretis (in allen dem Herausgeber bekannten Ausgaben) vorgesetzte *Prooemium*, oder *Praecognitum*, ist in den *Monitis privatis*, so wie auch in der *Instructio secreta* und *secretissima*, am Ende beigefügt als Conclusio (als Schluß). Und auch in diesem Texte finden sich mehrere Abweichungen in einzelnen Ausdrücken sowohl, als in ganzen Sätzen, wie aus folgenden 3fachen Texten erhellen kann:

2) Andere Unterschiede: Zahl der Kapi
ben sind in der *Instructio secreta* und
den *Mon. secretis* von diesen abweichen
nita secreta 17 Kapitel, und oft g
kurze Vergleichung der Ueberschriften:

Kap

in den *Monitis secretis t*)

C. I. Qualiter societas praestare sese debeat, cum incipit de novo alicuius loci fundationem.

C. II Quomodo principum et magnatum, et primariorum ubicunque patres S. J. familiaritatem acquirent et conservabunt.

C. III. Quomodo agendum societati in illis, qui magnae sunt authoritatis in republica, et quamvis divites non sint, aliis tamen modis juvare possunt.

C. IV. Quae commendata esse debeant concionatoribus et confessariis magnatum.

C. V. Quomodo faciendum *w*) cum Religiosis, qui iisdem in ecclesia, quibus nos, functionibus vacant.

C. VI. De conciliandis societati nostrae viduis opulentis.

C. VII. Quomodo conservandae viduae et de bonis earum disponendum *x*).

C. VIII. Quomodo faciendum, ut filii et filiae Religiosum, aut devotarum statum amplectantur.

C. IX. De reditibus collegiorum acceptandis *y*).

C. X De disciplinae huius privato vigore (rigore) in societate.

C. XI. Qualiter se nostri unanimiter praestabunt contra dimissos a societate.

C. XII. Quinam conservari ac faveri in so-

„Erfah-

tel, so wie auch die Ueberschriften dersel-
in den *Mon. privatis* völlig gleich; hingegen in
d. Erstere beide haben 16 Kapitel; die Mo-
anz abweichende Ueberschriften. Hier eine

itel,

in *Instructione secreta* und in *Monitis privatis*.

C. I. Qualem se societas praestare debeat, cum de novo accipit (incipit) loci alicuius fundationem.

C. II. Quid facto opus sit, ut Principum et Magnatum intima familiaritate potiamur.

C. III. Quid curaturi sunt *u*) Domini pro nobis, dum pecunia destituuntur, multae tamen sunt authoritatis in Republ. et aliis modis nobis prodesse possunt.

C. IV. Quae commendata esse debeant Concionatoribus, Confessariisque Principum et Magnatum.

C. V. Quid agendum cum Religiosis, qui symbolizando nobiscum, in multis occupationibus multum nobis detrahunt (nobis multum detrahunt).

C. VI. De conciliandis viduis opulentis societati.

C. VII. Quis modus conservandi viduas in viduitate, et de dispositione redituum, quos habent.

C. VIII. De remediis, ut filii et filiae nostrarum devotarum religiosum amplectantur statum.

C. IX. De reditibus augendis Collegiorum.

C. X. De disciplinae rigore ostendendo in Societate.

C. XI. Qualiter se unanimiter praestabunt nostri contra dimissos.

C. XII. De delectu iuvenum pro societate.

3) In der Instructione secreta und in den Monitis privatis haben die einzelnen Kapitel keine Unterabtheilungen; hingegen findet man dergleichen in den Mon. secretis bey jedem einzelnen Kapitel.

4) Gewöhnlich haben die Monita secreta in jedem Kapitel ausführlicheren Text als die Instructio secreta, und als die Monita privata, (vergl. oben, in dieser Vorrede, Seite XXI.); aber in mehreren Kapiteln der beiden leztgenannten Schriften befindet sich ebenfalls reichhaltigerer Text als in den Monitis secretis. — Beweise hievon liefert der Anhang Nr. I. S. 72. ff. (Zusätze zur Uebersetzung der geheimen Vorschriften, aus den Privat-Vorschriften) z).

Soviel von dem Unterschiede, und von den Abweichungen dieser Texte.

III. Ei-

z) Eine weitere Auszeichnung von Sätzen, welche die Secreta Monita haben, und in den Mon. privatis fehlen, findet man in der mehrmalen erwähnten: Pragmatischen Geschichte der vornehmsten Mönchsorden 18ten Band, S. 236 ff. Nach der Vermuthung dieses Verf. sind die Secreta später geschrieben, als die privata monita; lezte seyen als die Urschrift anzusehen. „In den privatis monitis hat“ — (nach der Ansicht des Verfassers), „alles so recht die „Mine feiner Klugheitsregeln, wohl durch„dachter Maximen, die jemand aus eigener „Erfah-

III. Einige Zeilen über Aechtheit und Unächtheit dieser geheimen Erinnerungen, mit der Frage: Sind diese Kapitel wirklich von einem Jesuiten zum Gebrauche der obern Leiter der Gesellschaft abgefaßt? Ist es entschieden gewiß, daß diese Erinnerungen die Grundsätze der Gesellschaft Jesu, oder wenigstens die Grundsätze ihrer Obern waren? Und wer ist Verfasser von dem Grundtexte? Wer Verfasser von den in den Haupt-Texten nach und nach hinzugekommenen Glossen?

Laut ältern Nachrichten sollte Claudius Aquaviva, welcher 34 Jahre hindurch, als General der Gesellschaft Jesu *), für seinen Ordens-Verein thätig wirkte (s. Anhang N. II. S. 98.), den Haupttext davon geliefert haben. S. *Vinc. Placcii* Theatrum Anonymorum et Pseudonymorum (Hamb. 1708.) fol. S. 109.

Hingegen Jesuiten und Jesuiten-Freunde haben, — (wie man erwarten konnte), — in meh-

„Erfahrung sich abstrahirt, und anfangs blos „für sich zu seinem Privat-Gebrauche sich „gesammelt und ohne sonderliche Ordnung „niedergeschrieben haben mag, bis sie weiterhin andern mitgetheilt und öfter abgeschrieben seyn mögen. In den Secretis hingegen hat alles mehr die Mine von System „und Ordnung, es ist ein Kommentar einer „weitern Ausführung; gleichsam eine 2te (?) „vermehrte und verbesserte Ausgabe der priv. „mon.“ Eine genauere Prüfung dieser Behauptung an einem andern Orte.

*) J. 1581—1615.

mehreren Schriften versucht zu beweisen, daß diese geheime Lektionen eine boshafte Erdichtung, ein Produkt eines boshaften Verläumders seyen S. *Jac. Gretsers* [aa]) Opera, T. XI. (Ratisb. 1738. fol.) Seite 939. ff. contra famosum libellum, cujus inscriptio est: Monita privata Societat. Jesu Libri III. apologetici, (J. 1618. abgefaßt). — Desgleichen *Jac. Masenius* Gretserus reviviscens, — Coelln 1661. 4. — und *Matth. Tanneri* Apologia contra monita privata S. J. 1670. — Auch *F. Xav. Kropfii* Historia provinciae S. J. s. Pars IV., Germaniae superioris ab Ao. 1611 — 30. Monachi 1696. fol.

Nach eben genannten *Masenius*, und nach *Alphons. Huylenbroucq* in seiner Schrift, mit dem Titel: Vindicationes alterae adversus famosos libellos quam plurimos et novam eorum collectionem sub titulo: Tuba magna novum clangens sonum — — — per *Liberium Candidum*, Argentinae 1713. S. 130. [bb]), sollte ein polnischer Exjesuit *Hieronymus Zaorowski*, welcher aus der Gesellschaft verstossen worden, — Verfasser von diesen geheimen Lectionen gewesen seyn. — Indessen sind die zu Unterstützung

aa) Vormals Professor in Ingolstadt, starb J. 1625, — wegen seines hitzigen Eifers in theologischen Zwisten von seinen Glaubensgenossen Malleus haereticorum (Ketzer-Hammer) genannt.

bb) S. oben in dieser Vorrede, S. XI. Anm. *h*.

stützung dieser Angabe angeführten Gründe, wohl nicht ganz befriedigend.

„Diese geheime Erinnerungen“ — (sollten, wie obgedachte Verfasser vorgeben,) — „J. 1612. anonymisch zu Krakau erschienen [cc], sodann in Wien, fernerhin in Italien, auch in Spanien, verbreitet, — in kurzer Zeit verschiedentlich übersezt worden seyn. Schon im J. 1615 habe der Bischof zu Krakau diese anonymische Schrift verurtheilt, als eine dem Jesuiten-Orden angedichtete frevelhafte Verläumdung; ein gleiches sey geschehen von dem päbstlichen Nuncius zu Warschau, in ebengenanntem Jahre; sodann im J. 1616 sey sie von der römischen Congregatio sancti officii im Index librorum prohibitorum condemnirt worden ꝛc. ꝛc. [dd].“

Eine ausführlichere Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit dieser geheimen Inhalte, — (da ohnedies die festgesezten Grenzen dieser Vorrede bereits überschritten sind), — im 2ten Hefte der Zeitschrift: Die Jesuiten — — 1816. — von welcher Zeitschrift dieser neue teutsche Text, nebst dem beigefügten Anhange, als das erste Heft anzusehen ist.

cc) S. oben, diese Vorrede, S. X.

dd) Vergl. oben das Urtheil des Casp. Scioppius, in dieser Vorrede, in der Anm. *m*.

In-

Inhalt.

Seite

Vorrede des Herausgebers der gegenwärtigen Uebersetzung der geheimen Vorschriften, oder Erinnerungen mit Beyträgen zur Geschichte des Texts der geheimen Erinnerungen . I

Vorerinnerung des Verfassers (oder der Verfasser) der geh. Vorschriften . . . 1

Kapitel I. Wie sich der Orden zu verhalten habe, bey Gründung einer neuen Niederlassung 3

Kap. II. Wie die Väter der Ges. Jesu sich bey Fürsten, Großen, Vornehmen in Gunst setzen und darin erhalten sollen 6

Kap. III. Wie der Orden mit denen verfahren muß, welche im Staate großes Ansehen haben, und ohne Vermögen zu besitzen, auf andere Arten nützlich seyn können . . 12

Kap. IV. Was Prediger und Beichtväter der Großen zu beobachten haben . . . 15

Kap. V. Wie man sich gegen Ordensgeistliche anderer Orden verhalten müsse . . 18

Kap. VI. Wie reiche Wittwen für den Orden zu gewinnen 20

Kap. VII. Wie die Wittwen im Wittwenstande zu erhalten sind, wie mit ihrem Vermögen zu schalten ist 25

Kap. VIII. Wie man es anfangen muß, daß Söhne oder Töchter frommer Wittwen Neigung für den kirchlichen Stand, oder für das Klosterleben bekommen 31

Kap. IX.

Inhalt.

	Seite
Kap. IX. Von Erwerbung und Vermehrung der Kollegien-Einkünfte	34
Kap. X. Von gesellschaftlicher Zucht . .	44
Kap. XI. Wie sich die Unsrigen gegen die aus dem Orden Ausgestoßenen zu verhalten haben.	46
Kap. XII. Welche Gesellschafts-Genossen in der Gesellschaft vornemlich zu erhalten und zu begünstigen sind	51
Kap. XIII. Von der Auswahl der jungen Leute für die Gesellschaft, und wie man sie darin zu erhalten habe	53
Kap. XIV. Von den vorbehaltenen Fällen u. von den Gründen der Ausstoßung aus der Gesellschaft .	58
Kap. XV. Von der scheinbaren Verachtung der Reichthümer	62
Kap. XVI. Von dem Betragen gegen Nonnen und gegen die Devoten	64
Kap. XVII. Von Mitteln zur Beförderung der Gesellschaft	66
Anhang. I. Zusätze aus den Mon. privatis .	71
II. Kanonische und symbolische Schriften der Gesellschaft . . .	90
III. Zahl der Ordensgenossen in 5 Zeitpunkten . . .	100
IV. Einige Hauptschriften über die Geschichte der Gesellschaft Jesu .	102

Vorerinnerung

(des Verfassers der geheimen Vorschriften des Jesuiter-Ordens).

Diese geheime Vorschriften müssen die Ordens-Obern sorgfältig zurückhalten. Nur einzelnen wenigen Professen darf dieser Text mitgetheilt werden. Einige Inhalte hievon kann man wohl auch Nicht-Professen, welche vorzügliche Verdienste um den Orden haben, anvertrauen, aber mit der Verpflichtung zum Stillschweigen; und nicht als Vorschriften eines Dritten, sondern als Beobachtungen eigner Erfahrung darf man einzelne Artikel Nicht-Professen mittheilen. Und, nachdem (ohnerachtet der bisherigen Vorsichts-Maasregeln) bereits viele Professen von den Ordens-Geheimnissen wissen, so hat der Orden gleich anfangs jedem in diesen Heimlichkeiten unterrichteten Ordensgenossen, den Uebergang zu einem andern Orden verbothen. Nur in den Karthaüser-Orden ist einem Jesuiten verstattet zu treten, weil die Karthaüser bey ihrer Absonderung vom öffentlichen

Leben, Stillschweigen genau beobachten. Diese Verfügung hat auch der heilige Stuhl bestätigt. Durchgehends muß man verhüten, daß diese Vorschriften Profanen nicht in die Hände fallen. Denn diese würden — neidisch auf unsre Pläne — unsern Bestimmungen eine nachtheilige Deutung geben. Sollte sich aber dieser Fall ereignen, — welches der Himmel verhüte! — so leugne man geradezu, daß solches der Geist des Ordens sey, und bekräftige den Widerspruch mit dem Zeugnisse solcher Brüder, welche ganz zuverläßig nichts davon wissen, theils auch mit Belegen aus den Sammlungen der allgemeinen Ordens-Gesetze und aus den Vorschriften, welche entweder in den Ordens-Regeln enthalten, oder sonst aufgezeichnet sind. — Unausgesetzt müssen die Obern sorgfältig und vorsichtig nachforschen, ob nicht ein Bruder diese geheime Vorschriften einem Profanen mitgetheilt habe. Nur mit Vorwissen des Generals oder des Provinzials darf diesen Text einer für sich, oder für einen andern abschreiben, oder abschreiben lassen. Schon der Verdacht, daß einer diese Geheimnisse verbreitet habe, soll als ein Verbrechen mit Verstossung aus dem Orden bestraft werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das erste Kapitel.

Wie sich der Orden zu verhalten habe, bey Gründung einer neuen Niederlassung.

1) Um sich bey den Orts-Einwohnern gefällig zu machen, wird es sehr vortheilhaft seyn, den Einwohnern bemerklich zu machen den in den Ordensregeln vorgeschriebenen Zweck des Ordens: das Wohl des Nebenmenschen, mit gleicher Anstrengung wie sein eigenes, zu befördern. In dieser Absicht müssen die niedrigsten Liebesdienste in Hospitälern übernommen, arme Unglückliche und Eingekerkerte besucht, die Beichte mit zuvorkommender Bereitwilligkeit und ohne Unterschied der Person angehört werden. Je ungewöhnlicher ein solches allgemeines liebevolles Benehmen ist, desto mehr Achtung und Liebe wird von Seiten der vornehmsten Orts-Einwohner gewonnen werden.

2) Ein jeder lasse sich das gesagt seyn, daß er die Erlaubniß, die Pflichten des Ordens auszuüben, mit Bescheidenheit und mit einem gewissen Anscheine von Frömmigkeit, verlange; damit er sich bey allen, besonders bey Geistlichen, so wie

auch bey Weltlichen, deren Ansehen wir nöthig haben, beliebt mache.

3) Auch an entlegene Orte muß man gehen, um Almosen, sey's auch noch so wenig, abzuholen. Die eben empfangene Almosen kann man nachher, mit Schilderung unserer Dürftigkeit, an andere Arme wieder vertheilen, um dadurch diejenigen zu erbauen, die unsern Orden noch nicht kennen, oder sie gegen uns freygebiger zu machen.

4) Alle Ordens-Genossen müssen den Schein der Einheit in Gesinnungen haben, und deswegen Uebereinstimmung im äusserlichen Betragen lernen. Uebereinstimmung bey so vielen und so mancherley Personen wird auf jeden Eindruck machen. Wer diese Maasregel nicht befolgt, der werde als ein schädliches Mitglied ausgestossen.

5) Grundstücke sollen die Unsrigen nicht gleich anfänglich kaufen. Haben sie dergleichen in bequemer Lage für uns gekauft, so geschehe dies auf einen erborgten Namen einiger treuer und verschwiegener Freunde. Und um unsere Dürftigkeit in die Augen fallender zu machen, sollen auf die Güter, welche nahe an den Orten liegen, wo wir Kollegien haben, durch den Provinzial Schuldanweisungen an entfernte Kollegien ausgestellt werden.

den. Auf solche Weise werden Regenten und Obrigkeiten *) keine genaue Kenntniß von den Einkünften des Ordens erhalten.

6) Nur in angesehenen Städten müssen die Unsrigen sich niederlassen, wenn sie die Absicht haben, sich in Form eines Kollegiums in einem Orte aufzuhalten. Denn es ist Zweck für den Orden, unsern Erlöser Christum nachzuahmen, welcher auch nur zu Jerusalem sich hauptsächlich aufhielt, hingegen andere nicht so beträchtliche Orte nur durchreiste.

7) Von Pächtern muß man, durch Einschärfung unserer großen Dürftigkeit, immer den höchsten Preis zu erpressen suchen.

8) Nur der Provinzial in jeder Provinz wisse ganz bestimmt den Betrag der Einkünfte. Heilig aber ist alles, was der römische Beutel enthält! **)

9) In Predigten und in Gesprächen müssen die Unsrigen bekannt machen, daß die Absicht ihrer

*) Ich lese: incertam anstatt certam notitiam.

**) Ich wählte die Lesart: sacrum autem esse, quantum crumena romana continet. Die andere ist: sacrum autem esse, quantum corbona romana continent.

ihrer Ankunft sey, die Jugend, zur Erleichterung des Volks zu unterrichten, daß sie alles unentgeldlich, und ohne Ausnahme der Personen verrichteten, und daß sie der Gemeine nicht zur Last fielen, wie andere Orden und Ordensgeistliche.

Das zweyte Kapitel.

Wie die Våter der Gesellschaft Jesu sich bey Fürsten, Großen und Vornehmen durchgehends in Gunst setzen und erhalten sollen.

1) Der Hauptentzweck aller unserer Bemühungen sey der, uns das Zutrauen und die Gunst der Fürsten und Vornehmsten aller Orte zu verschaffen, damit es niemand wage, gegen uns aufzutreten, sondern vielmehr alle von uns abhängen müssen.

2) Die Erfahrung lehrt, daß Geistliche in den Fällen am meisten bey Fürsten und Großen vermögen, wenn sie ihre anstößigen Handlungen nicht zu bemerken scheinen, und ihnen wohl gar eine bessere Deutung geben, z. B. bey Verheyrathungen mit Anverwandten und nahen Blutsfreunden, und in ähnlichen Fällen. Also müssen die-

diejenigen, welche diese oder ähnliche Wünsche äussern, durch Hoffnung darin bestärkt werden, daß sie vermittelst der Unsrigen gar leicht Dispensationen vom Pabst erhalten würden. Dieser wird auch hierin willfahren, wenn ihm die Gründe vorgelegt, Beyspiele angeführt, und günstige Gemeinplätze, z. B. von Beförderung des gemeinen Bestens, von Verherrlichung Gottes, als dem Hauptzweck unsers Ordens, vorgelegt werden.

3) Eben so verfährt man, wenn der Fürst etwas unternehmen will, welches nicht allen Großen gleich angenehm ist. Jenen muß man zur Festigkeit in seinem Entschluß anfachen, diese zur willigen Nachgiebigkeit gegen den Fürsten ermahnen, jedoch nur in ganz allgemeinen Ausdrücken, und ohne sich jemals ins Einzelne einzulassen; damit man es nicht dem Orden anrechne, wenn ein schlechtes Geschäft wirklich ausgeführt wird. Wird *) es nach seiner Ausführung gemißbilligt, so beruffe man sich auf unsere anderweitigen Gesetze, welche dergleichen geradezu verbieten, und auf das Zeugniß einiger Väter, die ganz bestimmt von

*) Ich las: Et si, anstatt Et sic hoc.

von diesen Grundsätzen nichts wissen. Man kann es auch beschwören, daß dem Orden in Rücksicht dieses Vorwurfs unrecht geschehe.

4) Ferner wird es sehr viel dazu beytragen, die Gunst der Fürsten zu gewinnen, wenn die Unsrigen auf eine feine Art, durch dritte Personen, für jene, ehrenvolle und günstige Gesandtschaften an andere Fürsten und Könige, besonders an den Pabst, oder an die höchsten Monarchen zu erhalten suchen. Denn bey dieser Gelegenheit können sie sich und den Orden empfehlen. Indessen müssen hiezu nur solche gewählt werden, deren Eifer und Geschicklichkeit, nach unsern Grundsätzen zu handeln, erprobt ist.

5) Günstlinge und besonders Hofleute, welche Vertraute der Fürsten sind, müssen durch kleine Geschenke und durch verschiedene Gunstbezeugungen verbindlich gemacht werden, damit sie uns getreulich Nachricht von dem Charakter und von den Neigungen der Fürsten und Großen geben. Nach diesen Angaben wird der Orden in seinen Angelegenheiten seine Maasregeln leicht treffen können.

6) Wie viele Vortheile der Orden von fürstlichen Vermählungen erhalten könne, hat die Erfah-

fahrung an dem östreichischen Hause, und in andern Reichen und Fürstenthümern gelehrt. Also müssen immer, mit Klugheit und Auswahl, solche Gatten vorgeschlagen werden, welche von den Eltern oder Freunden der Unsrigen Freunde und Vertraute sind.

7) Fürstinnen werden durch ihre Kammerfrauen vorzüglich leicht gewonnen. Diese müssen also durch alle mögliche Gunstbuhlereyen bestochen werden. Denn durch sie erhält man Zutritt zu den größten Geheimnissen in der Familie.

8) Bey Beichthörung der Großen befolgen die Unsrigen die Grundsätze einiger Beförderer von einer minder strengen Gewissensrüge zum Nachtheil anderer Ordensgeistlichen, damit jene sich, mit Verwerfung anderer Ordensgenossen, ganz allein unserm Rathe und Leitung überlassen.

9) Fürsten und Prälaten, und alle, die ihre Gunst für den Orden besonders thätig zeigen können, müssen an allen Vortheilen des Ordens Theil nehmen. Die Wichtigkeit dieses großen Vorzugs muß ihnen erklärt werden.

10) Mit Feinheit und Vorsicht können auch dargestellt werden die wichtigen Freyheiten des

Ordens, Gewissensfälle zu vergeben, Dispensationen von Fasten, von Schuldenforderungen und Schuld-Bezahlungen, desgleichen von verbotenen Ehen und andern Fällen zu ertheilen, mit Hinsicht auf andere Geistliche und Ordensgeistliche. Hierdurch werden viele bewogen werden, sich an uns anzuschliessen.

11) Zu Predigten, Brüderschaften, Reden, zu theatralischen Vorstellungen und zu Deklamationsübungen müssen sie eingeladen und dabey mit Gedichten und Disputirsätzen beehrt werden. Auch können sie nach Befinden der Umstände im Speissaal bewirthet, und mit Anreden in verschiedenen Sprachen empfangen werden.

12) Feindschaften und Uneinigkeiten *) zwischen Großen können immerhin befördert werden, um sodann wieder Aussöhnung zu bewirken. Denn dadurch werden wir mit ihren Vertrauten, und nach und nach mit ihren Geheimnissen bekannt, und wenigstens eine Parthey uns verbindlich machen.

13) Ein Diener eines Fürsten oder eines Monarchen, der dem Orden abgeneigt ist, muß ent-

*) Ich lese: ad ius distrahendi, anstatt distrahendo.

entweder durch die Unsrigen, oder noch besser durch andere, zu einem Freunde und Vertrauten des Ordens gemacht werden, unter den Versprechungen, ihm Gunstbezeugungen und Beförderungen durch seinen Fürsten oder Regenten zu verschaffen.

14) Keiner soll einen aus dem Orden gestossenen, unter was für einer Veranlassung es auch geschehen ist, noch vielweniger diejenigen, welche freywillig herausgetreten sind, bey jemanden empfehlen, oder gar zu befördern suchen. Denn dergleichen Leute behalten einen unversöhnlichen Haß gegen den Orden, wenn sie sich auch noch so sehr verstellen.

15) Kurz, alle sollen sich's angelegen seyn lassen, die Gunst der Fürsten, Großen und Obrigkeiten überall dem Orden so zu bewürken, daß sie im Kollisionsfall auch Blutsverwandten, Verwandten und Freunden, mit Entschlossenheit und Treue entgegen arbeiten.

Drittes Kapitel.

Wie der Orden mit denen verfahren müsse, welche im Staate großes Ansehen haben, und ohne Vermögen zu besitzen, auf andere Arten nützlich seyn können.

1) Ausser obigen Vorschriften, welche verhältnißmäßig beynahe alle auch hier angewendet werden können, muß man ihre Gunst gegen unsere Gegner zu erhalten suchen.

2) Bey Kauf der Güter und bey Erwerbung verschiedener vom Orden zu verwaltender Aemter bediene man sich ihrer Einsichten, ihres Ansehens und Raths, auch bey Ankaufe zeitlicher Güter ihres Namens, aber in der Stille, und ganz insgeheim, und nur im Falle, wenn man ihnen genugsam trauen darf.

3) Auch dazu kann man sie gebrauchen und bewegen, Leute von niederm Stande und von dem Pöbel, wenn dieser gegen den Orden eingenommen ist, zu besänftigen, oder zu bändigen.

4) Von Bischöffen, Prälaten und andern geistlichen Obern muß, nach Beschaffenheit der Umstände und Gesinnungen gegen uns, verlangt werden, was uns nützlich ist.

5) An

5) An einigen Orten ist es schon hinreichend, wenn man Prälaten und Geistliche dahin bringt, ihren Untergebenen Ehrfurcht gegen den Orden beyzubringen, und unsern Bemühungen nicht entgegen zu arbeiten. An andern Orten aber, wo sie mehr Einfluß haben, muß man sie als große Heilige verehren, damit durch ihr Ansehen, in Verbindung mit Beihülfe der Fürsten, Klöster, Parochien, Probsteyen, Vicariate, Altarstiftungen und Stiftungen anderer heiligen Orte uns zugewendet werden. Denn diese werden wir sehr leicht erhalten, wo Katholische mit Ketzern und Schismatikern vermischt leben, wenn wir solchen Prälaten den großen Nutzen und Vortheil schildern, welchen sie von dergleichen Veränderungen erhalten, und auf welche sie bey Säkulargeistlichen und Mönchen nie rechnen konnten. Ist diese Absicht erreicht, so muß man ihren Eifer öffentlich loben, auch das Andenken dieser Thatsachen durch Schriften verewigen.

6) Man muß es dahin zu bringen suchen, daß solche Prälaten die Unsrigen zu Beichtvätern und Räthen wählen. Haben jene Hoffnung oder Ansprüche auf höhere Stufen im Kirchenstaate, so muß man sie hierin durch die Bemühungen unse-

unserer Freunde, die etwas dazu beytragen können, allerwärts auf das thätigste unterstützen.

7) Die Unsrigen müssen von Bischöffen und Fürsten dem Orden die Erlaubniß zu erhalten suchen, bey Gründung neuer Kollegien, oder Hauptkirchen einen Vikarius als Seelsorger zu bestellen. Pfarrer sey indessen der jedesmalige Obere des Orts. So werden wir die Kirchen-Regierung im ganzen Orte in Händen behalten, und alle unsere Absichten leicht erreichen können.

8) Wo akademische Gelehrte uns auf eine gehäßige Weise entgegen arbeiten, und katholische oder ketzerische Bürger Stiftungen zu hindern suchen, da muß man sich bemühen, durch Prälaten den vornehmsten Predigerstuhl zu bekommen. Denn so wird der Orden wenigstens manchmal Gelegenheit haben, von seinen Bedürfnissen und und von seinen andern Verhältnissen zu sprechen.

9) Hauptsächlich aber muß man sich der Gunst der Prälaten in dem Falle versichern, wenn Brüder heiliggesprochen oder kanonisirt werden sollen. Von allen Obrigkeiten und Fürsten muß man Briefe zu erhalten suchen, welche die Sache bey dem apostolischen Stuhle betreiben.

10) Im

10) Im Falle, wenn Prälaten oder andere Große Gesandtschaften übernehmen, so muß man mit aller Betriebsamkeit dafür sorgen, daß sie sich mit keinem Ordensgeistlichen, die uns entgegen sind, einlassen. Jene könnten sonst ihre Gunst leztern schenken, und sie in den Provinzen oder Städten, wo wir einheimisch sind, unterbringen. Reisen solche Prälaten, als Gesandte, durch Provinzen oder durch Städte, wo der Orden Kollegia hat, so müssen sie mit allen Ehren- und Gunstbezeugungen aufgenommen, und so sehr, als es kirchliche Bescheidenheit erlaubt, verehrt werden.

Das vierte Kapitel.

Was Prediger und Beichtväter der Großen zu beobachten haben.

1) Bey Leitung der Könige, Fürsten und Standespersonen müssen die Unsrigen ganz allein scheinen die Verherrlichung Gottes zur Absicht zu haben, und die Strenge der Gewissensrüge nach eigenen Gefühlen der Fürsten bestimmen. Denn der Einfluß der Ordensglieder muß nicht auf ein-

mal,

mal, sondern nach und nach auf eine fortdaurende politische Beherrschung hinwirken.

2) Deswegen präge man ihnen oft tief ein, daß Gott von Fürsten höchlich beleidigt werde, wenn sie dieser Absicht zuwider, und nach Leidenschaften handelten. Man betheure öfters und ernstlich, daß man sich auf keine Weise in Staatsgeschäfte mischen wolle, sondern nur kraft seines Amtes finde man sich verpflichtet, wiewohl ungerne, hierüber zu sprechen. Haben sie dieses einmal begriffen, so zeige man ihnen, welche Talente diejenigen besitzen müssen, welche zu Ehrenämtern und zu vornehmen Staatsbedienungen gewählt werden sollen, und empfehle ihnen endlich namentlich nur solche, welche ächte Freunde des Ordens sind; jedoch dürfen dergleichen Empfehlungen nicht unmittelbar geschehen von den Unsrigen, sondern durch Mittelspersonen, es sey denn, daß ein Fürst dazu auffordere. In diesem Falle wird der Vorschlag für die Unsrigen mehr zur Empfehlung gereichen, wenn Vertraute und Freunde des Fürsten hiebey als Vermittler gebraucht werden.

3) Beichtväter und Prediger müssen sich also bey unsern Freunden erkundigen, welche Personen

zu

zu jedem Amte tüchtig, besonders welche von diesen freygebig gegen den Orden sind. Die Namen von solchen Personen muß man sich merken, und zu seiner Zeit bey dem Fürsten zu Empfehlung derselben entweder selbst, oder durch andere, angemessenen Gebrauch machen.

4) Beichtväter und Prediger müssen mit Fürsten glimpflich und gütlich verfahren, sie in Predigten oder in Privatgesprächen durchaus nicht tadeln, nicht in Schrecken setzen, sondern zum Glauben, zu frohen Aussichten, und besonders zur bürgerlichen Gerechtigkeit sie aufmuntern.

5) Kleine Geschenke müssen sie fast niemals für sich annehmen, sondern mehr die allgemeine Dürftigkeit der Provinz oder des Kollegiums empfehlen, in ihrer Wohnung mit einem einfach meublirten Zimmer zufrieden seyn, ohne vielen Aufwand sich kleiden. Auch zu geringen Personen in einem Pallaste müssen sie hineilen, zu ihrer Unterstützung und zum Troste; damit sie nicht für die Großen allein in Bereitschaft zu seyn scheinen.

6) Nach dem Tode öffentlicher Beamten müssen sie unverzüglich auf Beförderung der Ordensfreunde bedacht seyn, um den Verdacht zu vermeiden, als wenn ihnen der Regierungs-Einfluß

gewaltsam entzogen wäre. Aber auch hiebey werden sie, nach obiger Vorschrift, sich nicht selbst unmittelbar, sondern durch treue und mächtige Freunde verwenden. Hiermit können sie fernerhin allen etwannigen lieblosen Urtheilen trotzen.

Das fünfte Kapitel.

Wie man sich bey Ordensgeistlichen (anderer Orden) verhalten müsse, welche mit uns einerley Verrichtungen in der Kirche (zum Nachtheile der Gesellschaft Jesu) besorgen.

1) Diese Klasse von Leuten muß man mit dreister Entschlossenheit behandeln. Inzwischen erkläre man gelegentlich Fürsten und einflußreichen Männern, welche uns einigermassen zugethan sind, auf das nachdrücklichste, daß unser Orden das Gute aller übrigen Ordens-Vereine in sich vereinige, und ungleich mehr als andre Orden strahle in der Kirche Gottes, wenn sich auch einige Orden in irgend einem Stück etwa auszeichnen.

2) Die Fehler anderer Ordensgeistlichen müssen aufgespürt und bemerklich gemacht werden.

Diese

Diese offenbare man nach und nach mit Klugheit, und soviel möglich mit bedauerlicher Wehmuth getreuen Freunden, und beweise ihnen, daß jene die Verrichtung, in welcher sie mit uns in Kollision kommen, unmöglich mit gutem Erfolge besorgen können.

3) Mit noch größerm Ernste muß man denjenigen entgegen arbeiten, welche in Orten, wo die Unsrigen dem Erziehungsgeschäfte mit rühmlichem Erfolge vorstehen, Schulen zum Unterrichte der Jugend errichten wollen. Man zeige Fürsten und Obrigkeiten, daß jene, Unruhen und Zwistigkeiten im Staat veranlassen würden, wenn man ihre Absichten nicht vereitle. Und diese Unruhen würden durch die Jugend, welcher man ganz verschiedene Grundsätze beybrächte, beginnen. Ueberdies füge man bey, daß der Orden dem Jugendunterrichte gewachsen sey. Sind aber andere Religiosen durch päbstliche Breven oder durch Empfehlungsschreiben von Kardinälen berechtigt, Schulen zu errichten, so müssen die Unsrigen dagegen, durch Fürsten oder Große, den Pabst belehren lassen von den Verdiensten und von Hinlänglichkeit des Ordens, für Ruhe und Unterricht der Jugend zu sorgen. Auch suche man obrigkeitliche

Zeugnisse, als Belege unsers rühmlichen Verhaltens und Unterrichts, zu erhalten.

4) Inzwischen müssen die Unsrigen alle Kräfte aufbieten, ganz ausgezeichnete Proben ihrer Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit abzulegen, müssen die Studirenden vor den Augen der Fürsten, Grossen, Obrigkeiten und des Volks in Wissenschaften und in wohlgefälligen Schulspielen üben.

Das sechste Kapitel.

Wie reiche Wittwen für den Orden zu gewinnen.

1) Zu diesem Geschäfte wähle man bejahrte Ordensväter von muntern, lebhaften Ansehen und von einnehmenden Umgange. Diese müssen jene Wittwen besuchen. Bemerkt man an ihnen einige Neigung für den Orden, so biete man ihnen dagegen geistliche Dienste und verdienstliche Anträge des Ordens an. Wenn sie diese bereitwillig annehmen, und unsere Kirchen bereits besuchen, so gebe man ihnen einen Beichtvater zu, welcher sie gehörig anleite, besonders folgerecht zur Beständigkeit im Wittwenstande, zum beharrlichen Verbleiben

bleiben im Wittwenstande bewege, durch Entwicklung und Lobpreisung der Vortheile und des Glücks im Wittwenleben. Man muß ihnen auch zusichern, und gleichsam verbürgen, daß sie auf diese Art ewiges Verdienst sich erwerben würden, und daß der Wittwenstand das wirksamste Mittel sey, den Strafen des Fegfeuers zu entgehen.

2) Der Beichtvater muß auch dafür sorgen, daß Wittwen auf Einrichtung einer Kapelle oder eines Oratoriums bedacht seyen, um sie da mit Meditationen und andern geistlichen Uebungen zu beschäftigen, und dadurch um so leichter vom Umgange oder von Besuchen der Freyer abzuhalten. Und wenn sie gleich einen Kapellan haben, so müssen doch die Unsrigen das Meßhalten, besonders aber die geistlichen Ermahnungen zur schicklichen Zeit nicht ausfallen lassen; auch müssen sie suchen den Kapellan von sich abhängig zu erhalten.

3) Mit Vorsicht, und nur nach und nach, müssen in der Hausordnung der Wittwen neue Einrichtungen getroffen werden, und zwar nach Maasgabe der Person, des Orts, der Neigung, des religiösen Eifers.

4) Besonders muß man nach und nach solche Hausbediente, welche mit dem Orden nicht harmoni-

moniren oder demselben nicht entsprechen, wegschaffen, und bey neuen Anstellungen solche Personen empfehlen, welche von den Unsrigen entweder wirklich abhängig sind, oder Neigung haben von uns abhängig zu werden. Auf diese Art wird man alles, was in einer Familie vorgeht, erfahren.

5) Alle Bemühungen des Beichtvaters müssen dahin abzwecken, daß eine Wittwe sich seinem Rath in allem ruhig überlasse. Man zeige ihr also gelegentlich, daß dieses das einzige Mittel sey, im Geistlichen Fortschritte zu machen.

6) Man empfehle ihr den fleißigen Gebrauch der Sakramente, besonders öftere Wiederholung der Bußübungen, mit Geständnissen von den geheimsten Empfindungen des Herzens und von allen Versuchungen, — die sie dem Beichtvater ohne Anstand entdecken muß. — Man empfehle öftere Kommunion und Anhörung ihres heiligen Beichtvaters, und verspreche ihr, um sie dazu zu bewegen, besondere, ihre Person betreffende Fürbitte. Man empfehle Litaneyen-Beten und tägliche Gewissens-Prüfung.

7) Zu einer vollständigen Einsicht in alle ihre Neigungen wird eine allgemeine Beichte sehr beför-

beförderlich seyn, besonders wenn sie ein anderer sich wiederholen läßt.

8) Die Ermahnungen sollen zum Inhalt haben, die Vorzüge des Wittwenstandes, die Beschwerden der Ehe, besonders einer zweyten Ehe, und ihre Gefahren, welche ohnehin den Menschen immer umlagern.

9) Von Zeit zu Zeit muß man einige Freyer vorschlagen, und mit Feinheit Heyraths-Anträge veranstalten, aber nur solche, welche die Wittwe bestimmt abweiset. Andere Freyer, welche ihr wahrscheinlich nicht gleichgültig sind, schildere man von ihrer schlimmen Seite, um ihr auf solche Weise für eine zweyte Ehe überhaupt einen Eckel beyzubringen.

10) Ist aber ihre Neigung für den Wittwenstand erkannt, so empfehle man ihr ein andächtiges Leben (mit Gelübden) (vita spiritualis), nicht ein Klosterleben; vielmehr mache man ihr von den Beschwerden des klösterlichen Lebens übertriebene Schilderungen. Man empfehle ihr ein solches *) Leben, wie der heilige Paulus vorschreibt. Der Beicht-

*) Ich lese mit dem Herausgeber des lateinischen Textes J. 1782: sed qualem vult Paulus div. — anstatt qualis fuit paucae etc.

Beichtvater muß auch dafür sorgen,
eher je lieber, das Gelübde der Keu
nigstens auf 2 oder 3 Jahre ablege
solche Weise allen Anträgen, wegen ein
Ehe, kein Gehör gebe. Während d
muß man allen Umgang mit dem an
schlechte, und alle Vergnügungen mit V
den und mit Verwandten verhindern,
dem Vorwande einer genauern Verein
Gott. Auch die Geistlichen, welche
besuchen wollen, oder welche sie selb
will, müssen, wenn sie nicht ganz abge
den können, entweder nur auf unsere
Zutritt erhalten, oder doch von
abhängig seyn.

11) Ist man so weit gekom
man sie nach und nach zu gute
ders zu Almosen, welche sie
tung ihres geistlichen Vater
den [illegible] da es so vie
[illegible] sind mit Ver
[illegible] indem übel
[illegible]g und Funk
[illegible] solche Weis
[illegible]ches Verb

... zu befürchten ist,
...eue und Freygebig-
..., alles erlauben,
... jedoch mit Maas
...chen Aergernisses.

...nge man ehrbare
..., und aus guten
...n unsere Ordnung
... und setze eine von
... ganzen Familie dazu
... Aufseherin über sie.
...r Gewissensrüge und
...rdens. Wollen einige
... so schicke man sie ihren
...nen, von welchen sie an-
...der zurück, und schildere
... als Dummköpfe.

..., wie für ihr ewiges Wohl,
...esundheit und Erholung tra-
... also über Unpäslichkeit, so
...shemde, Züchtigungen und an-
...dusübungen wegbleiben, und *)
ihnen

...it dem Herausgeber des lateinischen
...ac permittantur, anstatt nec permit-

Beichtvater muß auch dafür sorgen, daß sie, je eher je lieber, das Gelübde der Keuschheit wenigstens auf 2 oder 3 Jahre ablege, und auf solche Weise allen Anträgen, wegen einer zweyten Ehe, kein Gehör gebe. Während dieser Zeit muß man allen Umgang mit dem andern Geschlechte, und alle Vergnügungen mit Blutsfreunden und mit Verwandten verhindern, — unter dem Vorwande einer genauern Vereinigung mit Gott. Auch die Geistlichen, welche die Wittwe besuchen wollen, oder welche sie selbst besuchen will, müssen, wenn sie nicht ganz abgewiesen werden können, entweder nur auf unsere Empfehlung Zutritt erhalten, oder doch von unserm Wink abhängig seyn.

11) Ist man so weit gekommen, so berede man sie nach und nach zu guten Werken, besonders zu Almosen, welche sie jedoch nie ohne Leitung ihres geistlichen Vaters (Beichtvaters) geben darf; da es so viel darauf ankommt, daß man sein Pfund mit Verstand auf geistlichen Wucher anlege, indem übel vertheilte Almosen öfters Veranlassung und Funke vieler Sünden werden, und auf solche Weise nur einfachen Nutzen und nur einfaches Verdienst wirken.

Das

Das siebente Kapitel.

Wie die Wittwen im Wittwenstande zu erhalten, und wie mit ihrem Vermögen zu schalten ist.

1) Man besuche sie fortgesetzt von Zeit zu Zeit, und lasse sie in der Andacht und in allem Guten immer fortfahren, so daß keine Woche vergehe, in der sie nicht freywillig etwas von ihrem Ueberfluße zur Ehre Christi, der heiligen Jungfrau Maria oder ihres Schutzheiligen entweder unter die Armen vertheilen, oder zum Tempelschmuck bestimmen, — — *)

2) Wenn sie ausserdem dem Orden noch ihre Neigung bezeugen, und einige Zeit mit ihrer Freigebigkeit fortfahren, so lasse man sie mit besonderer Erlaubniß des Provinzials, oder, wenn es der höhere Stand der Person erfordert, mit Beistimmung des Ordens-Generals an den Freyheiten unsers Ordens Theil nehmen.

3) Haben sie das Gelübde der Keuschheit abgelegt, so lasse man es, nach unsern Ordensgebräu-

*) Im Original stehen noch die Worte: donec spoliis plerisque et plenariis egipti exuviis, deren Sinn ich nicht zu entziffern weiß.

bräuchen, zweymal im Jahre erneuern, und erlaube ihnen an diesen Tagen anständige Unterhaltungen mit den Unsrigen.

4) Man besuche sie öfters, und unterhalte sie nach Verschiedenheit der Temperamente und Neigungen, mit angenehmen Gesprächen, Anekdötchen, geistlichen Scherzreden u. dgl.

5) Im Beichtstuhle behandle man sie nicht zu strenge, damit sie nicht zu trübsinnig werden. Hingegen kann strengeres Verfahren statt finden, wenn andere im Besitz ihrer Gunst, und für uns keine Hoffnung mehr wäre, sich ihre Gunst wieder zu erwerben. In diesem Falle muß man mit Klugheit und, so wie immer, mit Beurtheilung des weiblichen Charakters zu Werke gehen.

6) Von Besuchen und Feyerlichkeiten anderer Ordensgeistlichen halte man sie in schlauem Verfahren ab, und schärfe ihnen ein, daß alle Indulgenzen anderer Orden von den Unsrigen nicht anerkannt wären.

7) Bey Trauern verstatte man ihnen Trauerkleider, welche mit edlem Anstande etwas geistliches und weltliches zugleich verrathen, damit sie es um so weniger merken, daß sie ein Geistlicher ganz beherrsche. Ueberhaupt kann man ihnen,

wenn nur keine Wankelmuth zu befürchten ist, und wenn sie Proben ihrer Treue und Freygebigkeit gegen den Orden ablegen, alles erlauben, was ihre Sinnlichkeit heischt, jedoch mit Maas und mit Vermeidung des öffentlichen Aergernisses.

8) Zu diesen Wittwen bringe man ehrbare Mädchen von vornehmen Eltern, und aus guten Häusern, um sie nach und nach an unsere Ordnung und Lebensart zu gewöhnen, und setze eine von ihnen, die der Beichtvater der ganzen Familie dazu erwählt und bestimmt, als Aufseherin über sie. Man unterwerfe sie nun der Gewissensrüge und andern Gewohnheiten des Ordens. Wollen einige sich nicht dazu bequemen, so schicke man sie ihren Eltern oder andern Personen, von welchen sie angenommen wurden, wieder zurück, und schildere sie als Ungehorsame und als Dummköpfe.

9) Gleiche Sorge, wie für ihr ewiges Wohl, muß man für ihre Gesundheit und Erholung tragen. Klagen sie also über Unpäslichkeit, so müssen Fasten, Busshemde, Züchtigungen und andere körperliche Busübungen wegbleiben, und *) ihnen

*) Ich lese mit dem Herausgeber des lateinischen Textes: ac permittantur, anstatt nec permittantur.

ihnen dagegen Unterredungen und Erholungen, welche ihnen besonders behagen, erlaubt werden.

10) Damit die Wittwe ihre Einkünfte dem Orden vermache, so lasse man sie die Vollkommenheit des Standes heiliger Personen beherzigen, welche der Welt, den Eltern und allen Schätzen entsagten, und sich mit völliger Ergebung und Heiterkeit der Seele dem Dienste Gottes weih'ten. Ferner erkläre man ihnen nach der Reihe den Inhalt unserer Ordens-Konstitutionen und Regeln, erzähle ihnen Beyspiele von Wittwen, welche dadurch in kurzem Heilige wurden, mit der Hoffnung ihrer künftigen Kanonisation, im Falle wenn sie in diesen Gesinnungen bis an ihr Ende verharren würden, und zeige ihnen endlich, daß man sie hierinn bey dem Pabst durch unser Ansehen unterstützen würde.

11) Tief präge man ihnen ein, daß sie, um vollkommene Gewissensruhe zu geniessen, ohne Murren, ohne Abneigung oder innern Widerwillen sich ganz der Leitung ihres Beichtvaters in weltlichen sowohl als in geistlichen Angelegenheiten überlassen müßten, da er von Gott dazu besonders verordnet sey.

12) Bey Gelegenheit sage man ihnen, daß es Gott angenehmer wäre, wenn sie Geistlichen, be-

sonders

sonders Ordensgeistlichen von entschiednen exemplarischen Leben ihr Almosen gäben, aber nicht ohne Vorwissen und nicht ohne Einwilligung des Beichtvaters dürfe es geschehen.

13) Beichtväter müssen auf das sorgfältigste unter irgend einem Vorwande, andern Ordensgeistlichen den Zutritt zu diesen Wittwen, und Bekanntschaft mit ihnen verhüten. Um dieses zu verhindern, müssen sie in schicklichen Zeiten lobpreisen den Orden, als den erhabensten und nützlichsten in der Kirche, welcher bey Päbsten und Fürsten in grösserem Ansehen stehe, als die übrigen, und die größte innere Vollkommenheit habe, da er Schädliche und Untüchtige ausstosse, und folglich ohne schlechtes Gesindel bestehe, da hingegen andere Orden faule Mönche haben, welche größtentheils dumm, träge, unbesorgt für ihr Wohl, für ihren Leib blos, leben.

14) Beichtväter müssen ihnen in Vorschlag bringen dem Orden zu gewähren gewisse Jahrgelder, und sie bereden, jährlich den Kollegien und den Schulden der Professen-Häuser, besonders des zu Rom, auszuhelfen. Auch müssen sie nicht vergessen den Kirchenprunk, das Kirchen-Wachs, und den zur Messe erforderlichen Wein.

15) Hat

15) Hat eine Wittwe dem Orden ihre Güter nicht frühzeitig ganz vermacht, so halte man ihr vor bey Gelegenheit, besonders bey einer heftigen Krankheit, oder bey anderer Lebensgefahr, die vielen neuen Kollegien, welche noch nicht hinlänglich gegründet sind, und berede sie in Güte und in Ernst zu einem Aufwande, durch welchen sie einigermassen den Grund zur ewigen Verherrlichung Gottes legen würde.

16) Eben so verfahre man mit Fürsten, Wohlthätern, und mit andern Personen. Man berede sie zu dem, was hienieden fortdauern, und dort ewige Herrlichkeit von Gott verschaffen werde. Sollten aber hie oder da mißgünstige Leute das Beyspiel Christi anführen, welcher nicht hatte, wo er sein Haupt hinlegte, und wollte man behaupten, Schüler Jesu müßten eben so dürftig wie Er leben, so zeige man allen auf das nachdrücklichste, daß die Kirche Gottes nun in eine Monarchie verwandelt sey, welche sich durch Macht und Ansehen gegen die mächtigsten Feinde schützen müsse. Man erörtere, daß die Kirche sey jener abgerissene kleine Stein, welcher nun nach der Weissagung des Propheten *) zu einem grossen Berge angewachsen ist.

17) Die-

*) Daniel K. 2, 35.

17) Diejenigen aber, welche geneigt sind zum Almosengeben und zu Gaben für den Kirchenschmuck, belehre man zum öftern, daß der höchste Grad der Vollkommenheit darin bestehe, wenn man die Liebe zum Irdischen ablege, und den Besitz irdischer Güter Christo und seinen Schülern überlasse.

18) Weil man sich aber durchgehends weniger zu versprechen hat, von denjenigen Wittwen, welche ihre Kinder zu einem ausserklösterlichen Leben anhalten, so wollen wir sehen,

im achten Kapitel,

wie man es anfangen müsse, daß Söhne oder Töchter frommer Wittwen Neigung für den kirchlichen Stand oder für das Klosterleben bekommen.

1) Die Mütter müssen mit Strenge, die Unsrigen aber mit gefälliger Nachsicht in diesem Punkte zu Werke gehen. Die Mütter halte man nämlich dazu an, ihren Kindern, schon von Kindheit an, mit Ausschelten und mit Züchtigungen lästig zu fallen. Herangewachsnen Töchtern müssen die Mütter weiblichen Schmuck und Kostbarkeiten versagen, und zum öftern den Wunsch äussern, oder wohl gar Gott bitten, daß er ihnen doch Neigung für den geist-

geistlichen Stand verleihe. Auch müssen die Mütter den Töchtern grosse Aussteurung versprechen, wenn sie Nonnen werden wollen. Immer müssen sie ihnen die mit dem Ehestande unausbleiblich verbundenen Beschwerlichkeiten vorhalten, und, wenn sie hierin selbst schon für ihre Person traurige Erfahrungen gemacht haben, es beklagen, daß sie den Coelibat nicht dem Ehestande vorgezogen haben. Kurz, immer muß die letzte Absicht ihrer Handlungen seyn, die Gedanken der Töchter, aus Ueberdruß eines solchen Lebens bei ihren Müttern, zur Wahl des Klosterlebens hinzulenken.

2) Mit den Söhnen müssen die Unsrigen einen vertrauten Umgang unterhalten, wenn sie anders zum Orden tüchtig befunden sind. Man führe sie gelegentlich in das Kollegium, und mache sie auf alles aufmerksam, was einigen Reiz für sie und Neigung zum Eintritt in den Orden bewirken könnte, z. B. auf Gärten, Weinberge, Landhäuser oder Landgüter, wo die Unsrigen ihr Vergnügen finden; man sage ihnen von den Reisen der Unsrigen in verschiedene Reiche, von Verbindungen mit weltlichen Fürsten, und von allem, woran jugendliches Alter Geschmack findet, von äusserlicher Reinigkeit des Speisezimmers und der Zellen, von den unter-

unterhaltenden Gesprächen der Unsrigen untereinander, und von Leichtigkeit, die Ordensregeln zu beobachten, für deren Befolgung dem ohngeachtet göttliche Herrlichkeit verheissen ist. Endlich spreche man oft vom Vorzuge unsers Ordens vor allen andern. Hiebey kann man auch andächtige Gespräche mit ihnen führen.

3) Bisweilen ermahne man sie, wie durch göttliche Offenbahrung, zum Eintritt in einen Orden überhaupt, und empfehle ihnen dann mit Vorsicht die Vollkommenheit und besondere Bequemlichkeit des Unsrigen vor andern Orden. Dabey stelle man ihnen bey öffentlichen Ermahnungen und Privat-Gesprächen vor, wie gefährlich es sey, sich gegen den göttlichen Ruf zu streuben. Endlich halte man sie an zu geistlichen Uebungen, und zu einem Entschlusse über ihren künftigen Stand.

4) Die Unsrigen müssen dafür sorgen, daß solche Jünglinge Lehrer bekommen, welche Freunde des Ordens sind. Diese müssen stets über sie wachen und sie ermahnen. Streuben sie sich fortgesetzt gegen das Ordensleben, so entferne man sie heimlich von ihren Lehrern; vielleicht bekommen sie dadurch von selbst Neigung zum Orden. Man schicke sie, unter dem Vorwande zu studie-

ren, in entlegene Gymnasien des Ordens. Von Seiten der Mutter melde man ihnen (in Betreff ihres Vermögens) wenig tröstliches; von Seiten des Ordens aber wende man alles an, ihre Zuneigung zu erhalten.

Das neunte Kapitel.

Von Erwerbung und Vermehrung der Kollegien-Einkünfte.

1) Man lasse, wo möglich, keinen zum letzten Ordensgrade, so lange er noch auf einige Erbschaften rechnen darf; es sey denn, daß er einen jüngeren Bruder im Orden habe, oder — um anderer wichtigen Ursachen willen. Doch muß in allen Dingen vorzüglich auf Beförderung des Ordens Rücksicht genommen werden, um die den Obern bekannten Endzwecke zu erreichen. Diese müssen wenigstens darin mit einander übereinkommen, daß die Kirche zur Verherrlichung Gottes ihren vorigen Glanz, und der ganze Klerus Einheit in Geist und Gesinnungen wieder erhalte. Man mache es also zum öftern hin und wieder bekannt, daß der Orden theils aus armen Professen bestehe, welche ausser den Geschenken, die

sie täglich von den Glaubigen erhalten, gar nichts besitzen; theils auch aus andern Vätern, die allerdings bestimmte Besitzungen haben, damit sie nicht, wie die übrigen Bettelorden, dem Volke für ihre amtliche Verrichtungen und Bemühungen zur Last fallen. Beichtväter der Fürsten, der Großen, der Wittwen und anderer Personen, von welchen der Orden viel hoffen darf, müssen also in Beziehung auf diese Materie ihre Beichtkinder ernstlich ermahnen, irdische und vergängliche Schätze mit denen zu theilen, von welchen sie geistliche und ewige Gaben erhielten, und müssen jede Gelegenheit, etwas zu erhalten, benützen. Bey allen Gelegenheiten bleibe allezeit, jedoch mit Klugheit, erinnerlich, so viel es möglich ist, alle Neigung zu Reichthümern zu verbergen. Ist einer von den Beichtvätern, bey Großen oder bey andern, in Ausübung dieser Vorschriften nicht eifrig genug, so schaffe man ihn gelegentlich mit Vorsicht weg, und setze einen andern an seine Stelle; ja wenn es nöthig ist, so verweise man ihn, zu größerer Büßung, in entferntere Kollegien. Denn erst neulich hörten wir, daß einige junge Wittwen, vom frühzeitigen Tod überrascht, durch Nachläßigkeit der Unsrigen ihren sehr kostbaren Hausrath, welcher den Kirchen des

Ordens bestimmt war, nicht vermacht haben, weil er nicht zur gehörigen Zeit in Empfang genommen worden war. Bey Empfangnehmung solcher Dinge muß man nicht auf die Zeit, sondern auf den guten Willen der Büßenden Rücksicht nehmen.

2) Prälaten, Domherren, Pfarrer und andere reiche Geistliche muß man, durch verschiedene Kunstgriffe, zu geistlichen Uebungen anlocken, durch diese Neigung für geistliche Dinge sie für den Orden einnehmen, und endlich nach und nach zur Freygebigkeit auffordern.

3) Beichtväter müssen nicht unterlassen ihre Beichtkinder auf eine schickliche Weise auszufragen in Ansehung ihrer Familie, Eltern, Verwandten, Freunde und Vermögen, und dann ihre Aufmerksamkeit auf ihre Erben, Stand, Neigung und ferneres Vorhaben richten. Haben sie noch keinen festen Entschluß gefaßt, so suche man sie zu einem für den Orden vortheilhaften Entschluß zu überreden. Sobald uns aber die Hoffnung einiger Vortheile hervorblickt, so lasse man, weil es nicht rathsam ist, alles auf einmal auszufragen, unter dem Vorwande einer genauern Gewissenseinsicht, oder einer bessernden Büßung, seine

Beicht-

Beichtkinder in jeder Woche einmal beichten. Und hiezu muß sie ein und eben derselbe Beichtvater geziemend ersuchen, um auf solche Weise in wiederholter Beicht zu erfahren, was man auf einmal nicht herausbringen konnte. Geht es hiebey nach Wunsch, so ermahne man Frauenspersonen zur Verharrung in öftern Beichten und Besuchen, Mannspersonen ermuntere man zum Besuch unserer Brüderschaften, und zum vertrauten Umgange mit den Unsrigen.

4) Was von den Wittwen gesagt worden ist, gilt auch von Kaufleuten, von begüterten Bürgern und Verheyratheten, welche keine Kinder haben. Nicht selten wird von dergleichen Personen die ganze Erbschaft erworben, wenn diese Verhaltungsregeln gehörig in Ausübung gebracht werden. Besonders muß man dieses System beobachten bey reichen frommen Frauenspersonen, von nicht sehr vornehmer Geburt, welche mit den Unsrigen öftern Umgang haben. Höchstens wird der Pöbel dagegen murren können *).

5) Die

*) Die Stelle scheint korrupt zu seyn. Vielleicht stehen die hier vorkommenden Worte: tantum ad summum poterit vulgus obmurmuratione, am unrechten Orte!

5) Die Rektores der Kollegien müssen sich bemühen, eine Kenntniß von Häusern, Gärten, Landgütern, Weinbergen, Dörfern und andern Gütern zu erhalten, welche vornehme Adeliche, oder Kaufleute, oder Bürger des Orts, wo sie sich aufhalten, besitzen, und wo möglich auch sich unterrichten von den Einkünften, und von den darauf haftenden Lasten. Dies muß jedoch mit Vorsicht geschehen, am besten in der Beichte, bey Brüderschaften oder in Privatgesprächen. Bekommt ein Beichtvater ein reiches und begütertes Beichtkind, so gebe er sogleich dem Rektor davon Nachricht, damit auch dieser einem solchen mit auszeichnender Gefälligkeit begegne.

6) Alles kommt ferner darauf an, daß die Unsrigen insgesammt die Kunst verstehen, sich bey Beichtenden und andern Personen, mit welchen sie Umgang haben, in Gunst zu setzen, und in jede Laune sich zu schicken. Provinzialen müssen also darauf bedacht seyn, in diejenigen Orte, wo Reiche wohnen, mehrere (Brüder) abzusenden. Damit die Provinzialen dieses mit mehrerer Leichtigkeit und Geschicklichkeit bewerkstelligen können, so müssen ihnen die Rektores zu seiner Zeit gehörige Nachricht hievon ertheilen.

7) Man erkundige sich auch, ob Hypotheken und Besitzungen durch Aufnahme der Söhne an den Orden gelangen können, so, daß sie nach einiger Zeit ein Eigenthum des Ordens werden. In dieser Absicht muß man allen, besonders Reichen und Großen, die Dürftigkeit und die Schuldenlast des Ordens ans Herz legen.

8) Im Falle, wenn Wittwen oder verheyrathete Reiche, welche Freunde von uns sind, Töchter haben, so müssen sie die Unsrigen durch Schmeicheleyen zum Stande der Devoten oder zum Klostergelübde zu bringen suchen, jedoch so, daß etwas von der Aussteuer ihnen verbleibe, das übrige aber an den Orden gelange. Haben sie Söhne, welche Fähigkeit für den Orden haben, so suche man sie in den Orden zu ziehen; andere, welche weniger Talente haben, kann man auch zu andern Orden, gegen Versprechen einer gewissen *) Geldsumme, bereden. Aber bey einem einzigen Sohne in einer Familie muß man alles versuchen, ihn in den Orden zu bringen; man mache ihn dreist von den Eltern abwendig, schärfe ihm die Wichtigkeit des Rufes Christi ein, und zeige ihm,

*) Ich lese statt numero, welches für mich keinen Sinn hat, nummo compromisso.

ihm, daß er Gott das angenehmste Opfer bringen würde, wenn er, auch wider Wissen und Willen seiner Eltern, sie verläßt. Dann muß man einen solchen, an einen entfernten Ort, zum Novitiat schicken, dem vorgesetzten Obern aber vorher Nachricht davon geben. Wo Söhne und Töchter sind, suche man zuerst die Töchter zum Klosterleben und zum Stande der Devoten zu bringen; dann suche man die Söhne, zugleich mit der Erbschaft der Güter, in den Orden zu ziehen.

9) Die Obern müssen die Beichtväter solcher Wittwen und Verheyratheten, zur Befolgung dieser Vorschriften, zum Besten des Ordens glimpflich und nachdrücklich ermahnen. Geschieht hierin keine Genüge, so setze man andere an ihre Stelle, und schicke sie an einen Ort, wo sie mit jener Familie keinen weitern Zusammenhang haben können.

10) Wittwen und andere andächtige Personen, welche große Neigung für das Klosterleben zu haben scheinen, überrede man, daß das beste Mittel zu Erreichung der höchsten Stufe der Vollkommenheit sey, wenn sie ihre sämmtlichen Besitzungen dem Orden überlassen, und von Ordens-Deputaten leben würden. Man muß ihnen aber von Zeit zu Zeit, nach ihren Bedürfnissen, einiges

Geld

Geld abgeben, damit sie ohne Sorgen und ohne Kümmerniß Gott um so ungestörter dienen können.

11) Um aber die Armuth des Ordens wirksamer darzuthun, müssen die Obern von reichen Personen, welche Freunde des Ordens sind, Geld auf Handschrift entlehnen, und die Rückzahlung verschieben. Nachher zur Zeit einer Krankheit, besonders wenn eine Person gefährlich krank ist, besuche man sie ununterbrochen, und dringe auf alle Weise in sie, die Handschrift zurückzugeben. Auf solche Weise wird der Unsrigen im Testament nicht gedacht, und demohngeachtet, ohne Unwillen der Erben, dabey für den Orden gesorgt.

12) Gut ist es auch, wenn man von einigen Personen Geld auf jährliche Zinsen entlehnt, und das nämliche Geld wieder andern auf höhere Zinsen giebt, so, daß ein Zins den andern ersetze. Denn es ist immer möglich, daß die Freunde, von welchen wir das Geld erhielten, uns aus mitleidiger Theilnahme die Zinsen, oder manchmal gar das ganze Kapital, entweder durch ein Testament, oder durch Schenkung unter Lebenden überlassen, bey Anlegung neuer Kollegien, oder bey Kirchenbauen.

13) Mit

13) Mit vielem Vortheil wird auch der Orden, unter den Namen (unter Firma) reicher Kaufleute, welche Freunde von uns sind, Handlung treiben können. Doch muß man hiebey Rücksicht nehmen auf einen sichern und beträchtlichen Gewinn, auch in den beyden Indien, welche bisher dem Orden nicht nur Seelen, sondern auch, unter göttlichem Beystande, Schätze in Menge eingebracht haben *).

14) Die Unsrigen müssen in ihren Residenzien einen dem Orden treuergebenen Arzt haben. Diesen muß man empfehlen und rühmen bey Kranken vor andern Aerzten. Auf seine Empfehlung wird hinwiederum bewirkt werden, daß die Unsrigen vor andern Ordensgeistlichen vorzüglich zu vornehmen Kranken, und besonders zu Sterbenden gerufen werden **).

15) Beichtväter müssen Kranke, besonders die gefährlich darniederliegenden, fleißig besuchen. Damit

*) Ein anderweitiges Exemplar enthält die Vorschrift: bey den Handelsgeschäften den Schein eines gewissen unbedeutenden Vortheils zu vermeiden.

**) In einem andern Exemplar ist die Vorschrift beygefügt, Aerzte insonderheit denjenigen Kranken zu empfehlen, welche keine Hoffnung zur Genesung haben.

Damit man aber andern Ordensgeistlichen den Zutritt auf eine schickliche Art verwehre, so müssen die Obern dafür sorgen, daß im Falle, wenn der Beichtvater den Kranken verlassen muß, sogleich andere Väter der Gesellschaft an seine Stelle kommen. Inzwischen erschüttere man sie weislich durch die Schrecknisse der Hölle, oder doch wenigstens des Fegfeuers, und zeige ihnen, daß, wie Wasser Feuer, so Almosen Sünden tilge; Almosen könne aber zu nichts zweckmäßiger verwendet werden, als zum Unterhalt und zur Unterstützung solcher Personen, deren Ruf von ihrer Liebe für Menschenglück zeugt; und auf diese Art würden sie desselbigen theilhaftig werden, und Genugthuung für eigene Sünden leisten. Denn die Liebe deckt der Sünden Menge. Man kann auch die Liebe schildern als jenes hochzeitliche Gewand, ohne welches niemand zum himmlischen Mahl gelassen wird. Kurz, aus Bibel und Kirchenvätern führe man alles an, wodurch man den Kranken mit Rücksicht auf seine Fähigkeiten glaubt *) rühren zu können.

16) Frauen, welche sich über Fehler oder böses Betragen ihrer Männer beklagen, weise man

*) Ich lese: permovendum, anstatt promovendum.

man an, heimlich eine Summe Geldes zu entwenden, um dadurch, als durch eine Gott dargebrachte Gabe die Sünden ihrer Männer auszusöhnen und für diese Gnade und Vergebung zu erlangen.

Das zehnte Kapitel.

Von der strengen Zucht im Innern der Gesellschaft.

1) Jeder, er sey wes Standes und Alters er wolle, welcher devote oder andere Freunde unsern Kirchen abgeneigt macht, oder Almosen andern Kirchen, oder Ordensgeistlichen zuwendet, oder einen Reichen, oder sonst zum Orden brauchbaren abwendig macht; ferner ein jeder, welcher bey Anordnungen in Betreff seines eigenen Vermögens, mehr Neigung für Blutsfreunde, als für den Orden blicken läßt, muß unter einem andern Vorwande, als ein Feind des Ordens ausgestossen werden. Denn das ist ein sicheres Kennzeichen eines abgetödteten Gemüths. Für Professen aber ist es Pflicht, sich abzutödten. Eben sowohl müssen diejenigen, welche Almosen, die von Freunden oder Büßenden dem Orden bestimmt waren, ihren armen Blutsfreunden zuwenden, aus dem Orden gestossen werden. Damit sie sich

aber

aber bey den Ihrigen über die Ursachen ihrer Ausstossung nicht beklagen können, so stosse man sie nicht sogleich aus, sondern lasse sie anfänglich nicht mehr Beicht hören, und quäle sie mit den niedrigsten Uebungen, oder plage sie durch niedrige Verrichtungen; man zwinge sie zu Geschäften, die ihnen bekanntlich sehr verhaßt sind, man lasse sie nicht ferner studiren, oder keinen ehrenvollen Aemtern vorstehen, setze ihnen mit Tadeln und öffentlichen Ausschelten zu, verstatte ihnen nicht mehr Erholungen und Umgang mit Profanen, entziehe ihnen in Kleidern und andern Bedürfnissen, was nicht ganz unentbehrlich ist, bis sie endlich zum Widerwillen und Ungedult gebracht werden, und dann stosse man sie als solche aus, die allzu frevelhaft und andern durch ihr böses Beyspiel schädlich sind. Wollen Eltern oder Kirchen-Prälaten die Ursache der Ausstossung wissen, so sage man ihnen, sie hätten den Geist des Ordens nicht gehabt.

2) Ueberdieß muß man diejenigen ausstossen, welche bey Erwerbung der Güter für den Orden, Bedenklichkeiten gemacht haben. Man sage, sie hätten zu viel Eigendünkel. Wollen sie aber den Provinzialen von ihrem Verfahren Rechenschaft

geben,

geben, so höre man sie nicht an, sondern verweise sie auf die Regel, welche *) allen blinden Gehorsam zur Pflicht macht.

3) Gleich anfänglich und von Jugend auf sehe man auf diejenigen, welche für den Orden immer mehrere Vorliebe zeigen. Diejenigen aber, bey welchen man Anhänglichkeit an andere Orden, oder Anhänglichkeiten an Eltern oder an Arme bemerkt, mache man nach und nach auf obige Art zur Ausstossung reif, da sie uns in der Folge doch nichts nützen werden.

Das eilfte Kapitel.

Wie sich die Unsrigen einmüthig gegen die aus dem Orden Ausgestossenen zu verhalten haben.

1) Weil die aus dem Orden Gestossenen doch wenigstens um einige Geheimnisse wissen, und deswegen uns gemeiniglich entgegen sind, so muß man ihren Absichten folgendermassen entgegenarbeiten.

2) Ehe

*) Ich lese statt eam, coecam.

2) Ehe sie aus dem Orden gestossen werden, lasse man sich's von ihnen schriftlich versprechen und beschwören, daß sie niemals etwas zum Nachtheile des Ordens reden oder schreiben wollten. Die Obern müssen daher ein Verzeichniß von ihren bösen Neigungen, Mängeln und Fehlern, welche sie einst, nach Gewohnheit der Ordens, in der Beicht angegeben hatten, halten. Erforderlichen Falls kann in der Folge der Orden dadurch bey Obrigkeiten und Prälaten ihre Beförderung hindern.

3) Man schreibe es, sobald als möglich, allen Kollegien, wenn einer ausgestossen worden ist, und gebe eine Menge von Ursachen der Ausstossung an; überhaupt frevelhaften Sinn, Ungehorsam, wenige Neigung zu geistlichen Uebungen, Eigendünkel, mit Beifügung der Warnung, daß ja niemand auf irgend eine Art Gemeinschaft mit ihnen haben sollte. Sprechen Profane von Ausgestossenen, so müssen alle einerley Sprache führen, und hin und wieder erklären, daß der Orden niemanden verstosse ohne die wichtigsten Ursachen; aber Aas *) — stosse auch das Meer aus.

*) Diesen Sinn finde ich in der dunkeln Stelle: atque exire inter maris cadavera.

aus. Man kann auch mit Vorsicht als Ursache der Verstossung etwas von solchen Inhalten vorbringen, welche uns bey andern verhaßt machen, damit die Ausstossung *) um so mehr Beyfall finde.

4) Bey Privatermahnungen suche man darzuthun, daß die Ausgestossenen ganz unruhige Leute, und dem Orden **) immer entgegen wären. Dabey vergrößere man die Unglücksfälle derjenigen, welche etwa nach Verlassung des Ordens elendiglich umgekommen sind.

5) Den Anklagen, welche Ausgestossene gegen den Orden erheben können, komme man zuvor mit dem Zeugnisse glaubwürdiger Männer, welche überall bekannt machen, daß der Orden niemanden ohne wichtige Ursache ausstosse, und gesunde Glieder nicht wegschneide. Dieses kann man durch den Eifer beweisen, welchen der Orden gegen die Seelen der Profanen ohne Unterschied zeigt, und kann bemerklich machen, daß man gleiches Benehmen gegen seine Brüder erwarten könne.

6) Fer-

*) Ich lese statt plausibiliter, plausibilior.

**) So übersetze ich die zweydeutigen Worte: et continuo societatem repetere.

6) Ferner, Große oder Prälaten, bey welchen Ausgestossene Ansehen und Zutrauen sich zu erwerben gewußt haben, muß der Orden sich, durch alle Arten von Gefälligkeiten, verbindlich machen. Man zeige ihnen, daß die Kirche das allgemeine Beste eines so angesehenen als nützlichen Ordens dem Privatinteresse jeder einzelnen Person vorziehen müsse. Dauert die Zuneigung für den Ausgestossenen noch immer fort, so erzähle und vergrößere man die Ursachen ihrer Ausstossung, ja, man führe auch solche Gründe an, welche eben nicht so zuverläßig sind. Mit irgend einem Anscheine von Wahrheit suche man alle Vorwürfe abzuweisen.

7) Auf alle Weise muß man es verhüten, daß diejenigen, welche zumal freiwillig aus dem Orden getreten sind, zu keinen Aemtern oder Würden in der Kirche befördert werden; es sey denn, daß sie sich mit ihren Amtsgeschäften dem Orden unterwerfen, so, daß es jedermann wisse, daß sie vom Orden ganz abhängen wollten.

8) Man suche sie bey Zeiten von Ausübung öffentlicher feyerlicher Handlungen in der Kirche, z. B. von Predigen, Beichthören, Unterricht der Kinder u. dgl. so viel als möglich ist, zu entfer-

nen, damit sie sich nicht die Gunst und den Beyfall des großen Haufens erwerben. In dieser Absicht suche man auf das sorgfältigste auszuspüren das Leben und den Charakter derselben, (welche freywillig aus dem Orden getreten sind), nicht weniger ihre brüderschaftlichen Beschäftigungen und Neigungen. In Ansehung der Ausgestossenen aber suche man mit einem ihrer Verwandten in der Gegend, in welcher Ausgestossene wohnen, einen Privat-Briefwechsel zu unterhalten. Sobald man nun etwas, welches weniger Lob als Tadel verdient, aufhascht, so verbreite man es durch Leute vom niedrigen Stande, welche Freunde von uns sind, unter dem Pöbel, und *) schrecke hiemit Große oder Prälaten, welche Ausgestossene begünstigen, durch Ankündigung des bevorstehenden Schimpfes ab. Wenn sie aber nichts tadelnswürdiges sich zu Schulden kommen lassen und sich rühmlich verhalten, so verkleinere man ihre Tugenden und Handlungen, die sie etwa empfehlen, durch Sophistereyen und zweydeutige Reden, bis sie ihre vormalige Achtung und Zutrauen verlieren. Dem Orden liegt alles daran,

Aus-

*) Ich lese mit dem Herausgeber des lat. Textes vom J. 1782. terreantur, statt tenebantur.

Ausgestossene aus dem Orden, besonders diejenigen, welche freywillig daraus getreten sind, nicht emporkommen zu lassen.

9) Unglück und alle widrige Fälle, welche ihnen begegnen, suche man sobald als möglich überall zu verbreiten, jedoch lasse man sich von frommen Personen dazu auffordern, damit man nicht glaube, als wenn die Unsrigen leidenschaftlich handelten. Zu Haus aber mag man obgedachte Unfälle auf alle Art übertreiben, um andere dadurch im Orden zu erhalten.

Das zwölfte Kapitel.

Welche Mitglieder im Orden zu erhalten, und deswegen glimpflich zu behandeln sind.

1) Die erste Stelle behaupten eifrige Arbeiter, welche nämlich das zeitliche Beste des Ordens eben sowohl, als das geistliche befördern. Dergleichen Ordensgenossen sind insgemein Beichtväter bey Fürsten und bey Großen, Prediger bey reichen Devoten, Professoren, und alle, welche von diesen Geheimnissen wissen.

2) Bey alten schwachen Ordensgeistlichen muß man immer auf die früherhin von ihnen gewonnene zeitliche Vortheile Rücksicht nehmen, muß bey diesen beherzigen, wie sie hiebey ihre Talente gehörig angewendet haben. Dergleichen alte Ordensgenossen sind für den Orden noch immer taugliche Werkzeuge, können den Obern die Fehler, welche sie bey ihrem fortgesetzten Aufenthalte in ihrem Wohnorte an den übrigen Brüdern bemerkten, mittheilen, können auch, wo möglich, nie ausgestossen werden, damit sich der Orden nicht hiedurch üble Nachrede zuziehe.

3) Ueberdies muß man alle, welche sich durch Talente, Geburt, oder Reichthum auszeichnen, glimpflich behandeln, besonders alsdann, wenn Freunde und Blutsverwandte von ihnen Freunde des Ordens und angesehen sind, und auch diese Verwandte selbst muß man gut behandeln *). Wenn sie wahre Neigung zum Orden haben, schicke man sie, nach obiger Anweisung, nach Rom, oder auf berühmte Universitäten, um zu studiren. Studiren sie aber in der Provinz, so verschaffe man ihnen aus ganz besonderer Zuneigung

gung

*) Ich theile ab: et revera ipsi. Sin vero affectu erga societatem sint, secundum explicationem supra dictam mittendi illi Romam, . .

gung die Gunst der Professoren. So lange sie ihr Vermögen dem Orden noch nicht abgetreten haben, versage man ihnen nichts. Ist aber dieß geschehen, so mortifizire *) man sie wie andere dergleichen, jedoch immer mit Rücksicht auf das Vorhergegangene.

4) Auch auf diejenigen müssen Obere besonders Rücksicht nehmen, welche einige auserlesene Jünglinge in den Orden gebracht haben. Diesen Umstand kann man als einen vorzüglichen Beweis ihrer Zuneigung für den Orden ansehen. So lange jene aber noch nicht Profes abgelegt haben, muß man ihnen ja nicht zu viel nachsehen oder zutrauen, damit sie nicht etwa das Vermögen, welches sie zu dem Orden gebracht haben, demselben wieder entziehen.

Das dreyzehnte Kapitel.

Welche Jünglinge man zum Orden wählen und zulassen, desgleichen wie man sie darin erhalten soll.

1) Mit allem Eifer und mit aller Vorsicht wähle man Jünglinge aus, welche Talente und eine

*) D. i. quäle man sie mit Zucht und Strafen.

eine erträgliche äussere Bildung haben, von vornehmer Familie und zugleich reich sind, oder doch wenigstens in einem von diesen Stücken sich auszeichnen.

2) Um sie leichter zu unserm Orden zu bringen, müssen ihnen Schul-Vorsteher und Lehrer, so lange sie studiren, mit auszeichnender Gewogenheit begegnen, und sie ausser der Schulzeit überzeugen, wie angenehm es Gott sey, wenn man sich und alles das seinige ihm, besonders in der Gesellschaft seines Sohnes, weihe.

3) Bey Gelegenheit führe man sie in das Kollegium und in den Garten, ja bisweilen auch auf Landgüter des Ordens. In den Erholungsstunden müssen sie mit den Unsrigen umgehen, damit sie nach und nach vertraut mit ihnen werden. Jedoch ist Vorsorge zu treffen, daß Vertraulichkeit nicht etwa Geringschätzung erzeuge.

4) Man gestatte es nicht, daß sie von Schullehrern in Anwesenheit anderer Schüler gezüchtigt und zur Ordnung gehalten werden.

5) Man mache sie durch kleine Geschenke und durch Freyheiten, welche ihrem Alter angemessen sind, verbindlich, besonders aber belebe man sie durch geistliche Gespräche.

6) Man

6) Man sage zum öftern, daß ihnen, als zum Orden bestimmten Genossen, aus göttlicher Bestimmung dieses Glück vor andern, die das nämliche Gymnasium besuchen, zu Theil werde. Bey andern Gelegenheiten, besonders in Erbauungsstunden, schrecke man durch Drohungen der ewigen Verdammniß, im Falle, wenn sie dem göttlichen Rufe nicht Gehör geben wollen.

7) Wenn sie beharrlich verlangen, im Orden aufgenommen zu werden, so verzögere man ihre Aufnahme, so lange sie bey ihrem Entschluß verharren. Zeigen sie aber Wankelmuth, so nehme man sie so bald als möglich auf, und begegne ihnen auf das beste.

8) Man ermahne sie nachdrücklich, daß sie ihre Ordensbestimmung keinem ihrer Vertrauten, und nicht einmal ihren Eltern eher entdecken sollten, als bis sie aufgenommen wären. Wandelt sie nachher an, einige Versuchung zurückzutreten, so haben sie und der Orden freye Entschliessung. Ist aber dieser Umstand berichtigt, so hat man in der Folge immer Gelegenheit, sie durch Wohlwollen aufzumuntern, wenn jemand zur Zeit des Novitiats den Privatgelübden hinderlich seyn sollte.

9) Da es aber sehr schwer hält, Söhne der Großen, der Vornehmen, der Senatoren und Räthe zum Orden zu bringen, so lange sie bey ihren Eltern sind, (denn diese erziehen sie gewöhnlich zu Nachfolgern in ihren Aemtern), so suche man sie lieber durch Freunde, als durch Brüder des Ordens zu bereden, die Söhne in andere Provinzen oder auf entfernte Universitäten abzuschicken, wo Lehrer von unserm Orden angestellt sind *). Vorher aber gebe man den Professoren von ihren Anlagen und Umständen Nachricht, damit sie dieselben um so leichter und sicherer für den Orden einnehmen. Sind sie zu einigem Alter herangewachsen, so halte man sie zu jenen geistlichen Uebungen an, welche bey Teutschen und Polen zum öftern Beyfall gefunden haben. Ihren etwanigen Verlegenheiten suche man nach eines jeden Beschaffenheit und Umständen abzuhelfen, durch Ermahnungen und Privatvorstellungen von unglücklichen Folgen des Reichthums, vom Glück des Rufs, den niemand ohne Gefahr der Höllenstrafen ausschlagen dürfe. Um die Einwilligung der Eltern

*) Eine Abschrift enthält den Wink, daß man, bey obigen Umständen, in Landen, deren Landesherren der Gesellschaft günstig sind, junge Leute im Vaterlande in den Orden aufnehmen könne.

Eltern zum Eintritt der Söhne in den Orden leichter zu gewinnen, schildere man den Vorzug der Gesetze unsers Ordens vor andern geistlichen Orden, den Ruhm der Heiligkeit und Gelehrsamkeit, den unsre Väter bey allen uneingeschränkt behaupten, die Ehre und den Beyfall, welchen der Orden bey den Vornehmsten und Niedrigsten hat, ferner die Anzahl der Fürsten und Großen, welche zur großen Beruhigung ihrer Seelen, in dieser Gesellschaft Jesu gelebt haben, gestorben sind, und auch *) noch leben. Man zeige ihnen, wie angenehm es Gott sey, wenn Jünglinge seinem Dienste sich weihen, besonders in der Gesellschaft seines Sohnes, wie vortheilhaft es für einen Mann sey, welcher von Jugend auf das Joch des Herrn getragen habe. Berufen sie sich auf das zarte noch nicht volljährige Alter, so zeige man ihnen die Leichtigkeit unserer Gesetze, nach welchen, ausser drey Gelübden, nichts erheblich schwieriges, auch keine Regel weiter zu beobachten ist, nicht einmal in Beziehung einer läßigen Sünde.

*) Ich lese et etiam nuuc vivunt, statt et etiam, num vincant.

Das vierzehnte Kapitel.

Von den vorbehaltenen Fällen und von den Ursachen der Ausstossung aus dem Orden.

1) Hinlängliche Ursachen der Ausstossung sind, ausser den in Gesetzen *) bestimmten Fällen, von welchen nur der Obere, oder mit Genehmigung der ordentliche Beichtvater lossprechen kann, Sodomie, Knabenliebe, Hurerey, Ehebruch, Unzucht, unkeusche Berührung einer Manns- oder einer Weibsperson, — ferner, wenn jemand, es sey aus welcher guten Meinung, Ursache und Gelegenheit es wolle, etwas zum Nachtheil des Ordens, seines Ansehens und seiner Vortheile unternimmt.

2. Wenn einer etwas dergleichen in der Beicht angiebt, so ertheile man ihm nicht eher die Absolution, als bis er versprochen hat, das nämliche auch ausser der Beicht entweder selbst zu entdecken, oder durch seinen Beichtvater dem Obern entdecken zu lassen. Dann wird der Obere zum allgemeinen Besten des Ordens eine Verfügung treffen, welche ihm die beste zu seyn scheint. Kann man mit Gewißheit hoffen, daß das Verbrechen geheim bleiben werde, so belege man den Verbrecher mit einer angemessenen Strafe; im entgegen-

gesetzten

*) *Constitutiones soc. Iesu*, s. Anhang.

gesetzten Falle aber stosse man ihn sogleich aus. Der Beichtvater lasse den Beichtenden aber nichts davon merken, daß er die Ausstossung zu befürchten habe.

3) Erfährt einer unserer Beichtväter von einer profanen Person, daß sie mit einem Ordensbruder unzüchtigen Umgang gehabt habe, so spreche er sie nicht eher los, als bis sie auch ausser der Beichte den Namen von dem angiebt, mit welchem sie gesündiget hat. Und ist dieses geschehen, so ertheile er ihr auch dann noch nicht die Absolution, bis sie eidlich versichert hat, daß sie dieses niemalen irgend jemanden ohne Erlaubniß des Ordens entdecken wolle.

4) Haben sich zwey von den Unsrigen fleischlich vergangen, so behalte man den, der es zuerst geoffenbart hat, in dem Orden, den andern stosse man aus. Denjenigen aber, der im Orden bleibt, quäle und plage man von allen Seiten so sehr, daß er aus Verdruß und Ungedult Gelegenheit zur Ausstossung gebe. Diese Gelegenheit benutze man sogleich.

5) Da der Orden eine edle und vortreffliche Gesellschaft in der Kirche Gottes ist, so kann er auch diejenigen Glieder absondern, welche zu Be-

folgung unserer Gesetze nicht geschickt genug zu seyn scheinen, ohnerachtet sie es anfänglich waren. Und hierzu wird man auch leichtlich Gelegenheit finden. Man plage sie nur immer, thue alles gegen ihre Neigung, setze mürrische Obern über sie, halte sie vom Studiren und von gottesdienstlichen Verrichtungen ab, bis sie murren.

6) Auch diejenigen behalte man durchaus nicht im Orden, welche öffentlich bey Brüdern, besonders aber bey Profanen sich beklagen; ferner entferne man diejenigen, welche bey Brüdern oder bey Profanen das Verfahren des Ordens, in Rücksicht auf Erwerbung oder Verwaltung zeitlicher Güter, oder andere Maasregeln, z. B. dem Orden Freunde zu machen, und Feinde oder Ausgestossene zu unterdrücken u. dgl. mißbilligen. Auf gleiche Weise verstosse man auch diejenigen, welche Venetianer, Franzosen, oder andere, die den Orden einst gedrängt und ihm großen Schaden zugefügt haben, in Gesprächen loben oder vertheidigen.

7) Vor der Ausstossung plage man diejenigen, die ausgestossen werden, auf das äusserste, man entferne sie von ihren gewöhnlichen Amtsgeschäften und unterziehe sie bald diesem, bald jenem

nem Geschäfte. Bey der besten Verwaltung tadle man sie immer, und übergebe ihnen unter diesem Vorwande ein anderes Geschäfte. Unbedeutende Vergehen derselben belege man mit schweren Strafen. Man beschäme sie öffentlich, bis sie ungeduldig werden, und dann stosse man sie als solche aus, welche andern durch ihr Betragen gefährlich sind. Man schicke sie aber an einen Ort, den sie nicht vermuthen. Hat man gewisse Hoffnung, daß einer der Unsrigen ein Bißthum oder ein anderes geistliches Amt erhalten werde, so lasse man ihn, ausser den gewöhnlichen Gelübden der Frömmigkeit, noch eines darüber ablegen, daß er vom Orden immer vortheilhaft urtheilen und schreiben, keinen andern als einen vom Orden zum Beichtvater nehmen, ja in keiner wichtigen Sache, ohne Gutachten des Ordens etwas beschliessen wolle. (Weil der Kardinal Toletus *) dieses nicht befolgte, so bewirkte es der Orden vom heiligen Stuhl, daß in Zukunft kein Maur

so

*) Toletus, ein Jesuit, welcher aus Gehorsam gegen den päbstlichen Befehl, Kardinal wurde; — denn, vermöge einer Vorschrift des Ordensstifters ist den Vätern der Gesellschaft Jesu der Weg zum Kirchen-Purpur, so wie überhaupt zu Kirchen-Prälaturen verschlossen.

so wenig, als ein Anhänger des jüdischen oder mohamedanischen Unglaubens zugelassen werden sollte.) Wer dieses Gelübde nicht ablegen will, der werde, und wenn er auch im größten Ansehen stünde, als der heftigste Feind des Ordens ausgestossen.

Das funfzehnte Kapitel.

Von äusserlicher scheinbarer Verachtung des Reichthums.

1) Damit uns Layen nicht eine allzugroße Neigung für Reichthum Schuld geben, so muß man bisweilen Almosen von minderm Belange, welche für Verrichtungen des Ordens *) angeboten werden, ausschlagen; ohnerachtet es Pflicht ist, von denen, welche unsere Freunde sind, auch die kleinsten Gaben anzunehmen, damit man uns nicht der Habsucht beschuldige, wenn wir nur größere Geschenke annehmen. Personen von niedrigem Stande darf man kein Begräbniß in unsern Kirchen verstatten, um den Schein zu vermeiden, als wenn wir durch die Menge der Leichen nach Reichthum

*) Ich lese offeruntur, statt afferuntur.

thum *) haschten, und um nicht bekannt werden zu lassen die von Verstorbenen erhaltenen Geschenke.

2) Wittwen und andere Personen, welche den größten Theil von dem Ihrigen dem Orden überlassen haben, behandle man dreist, und nach Beschaffenheit der übrigen Umstände, härter als andere, damit es nicht scheine, als wenn wir, aus Achtung für zeitliche Güter, ihnen günstiger wären, als andern. Eben dieses muß man auch in Rücksicht derjenigen beobachten, welche in dem Orden sind, wenn sie nämlich zum Vortheil des Ordens auf ihr Vermögen verzichtet haben. Ist es nöthig, so stosse man sie sogar aus dem Orden, aber mit aller Schonung, damit sie doch wenigstens einen Theil von dem, was sie dem Orden gegeben hatten, zurücklassen, oder bey dem Absterben im Testament vermachen **).

*) Hier lese ich venari, statt venerari.

**) Einen ganz andern Inhalt liefert der Text einer Handschrift: „Einige der leztern solle man aus dem Orden stossen, ohne ihnen etwas wieder herauszugeben, oder im Fall, wenn sie das Geschenkte wieder zurückverlangen, so solle man ihnen für die auf sie verwendeten Kosten recht viel abziehen.

Das sechszehnte Kapitel.

Wie man sich gegen die Nonnen und gegen andächtige Schwestern (Devoten) zu verhalten habe.

1) Beichtväter und Prediger müssen Nonnen ja nicht beleidigen, eben so wenig Veranlassung geben zu irreligiösen Versuchungen, sondern im Gegentheil, durch die Gunst der Obern, bewirken, daß sie wenigstens ausser der Ordnung ihre Beichte hören, oder Predigten bey ihnen halten, jedoch nur im Falle, wenn sie dafür Proben ihrer Dankbarkeit erhalten. Denn Vornehme und Reiche, besonders Aebtissinnen, können dem Orden große Dienste leisten, theils für sich, theils durch ihre Eltern und Freunde, so daß der Orden, vermittelst der Bekanntschaft mit Vornehmen, nach und nach Bekanntschaft und Freundschaft fast mit einer ganzen Stadt gewinnen kann.

2) Doch müssen auf der andern Seite unsere andächtigen Schwestern die Frauenklöster nicht zu oft besuchen, damit jene Lebensart ihnen nicht besser behage, und hiemit der Orden in seiner Erwartung, alle denselben zugehörige Güter zu erhalten, getäuscht werde. Man lasse sie das

Ge-

Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams ihrem Beichtvater ablegen, und zeige ihnen, daß diese Lebensart den Gebräuchen der ersten Kirche entspreche, daß sie im Hause leuchten, und nicht unter einem Scheffel *), ohne Erbauung des Nächsten und ohne Nutzen der Seelen. Ausserdem aber müssen sie nach dem Beyspiel jener Wittwen im Evangelium, Christo in seinen Brüdern, von ihrem Vermögen Gutes thun. Endlich muß man alles, was ein Vorurtheil gegen das Klosterleben erwecken kann, mit gehöriger Anwendung bey ihnen vorbringen. Jedoch muß man dergleichen Lehren ihnen als Geheimnisse anvertrauen, damit nicht andere Ordensgeistliche etwas hievon erfahren.

*) Evangel. Matth. V, 15. Man zündet auch nicht ein Licht an und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter, so leuchtet es allen denen, die im Hause sind. Also lasset euer Licht leuchten. — Marci IV, 21. Zündet man auch ein Licht an, daß man es unter einen Scheffel oder unter einen Tisch setze?

Das siebenzehnte Kapitel.

Mittel zu Beförderung des Ansehens des Ordens.

1) Alle müssen sich bestreben, in allem, auch in Kleinigkeiten, einerley zu denken und einerley zu sprechen. Denn so wird auch bey stürmischen Welt-Verhältnissen der Orden nothwendig unausgesetzt wachsen und befestigt werden.

2) Alle müssen durch Gelehrsamkeit und Beispiel sich so auszeichnen, daß dabey andere Ordensgeistliche, und besonders Weltgeistliche, z. B. Pfarrer und andere von uns übertroffen*) werden, und daß endlich der große Haufe Ursache finde, alle geistliche Geschäfte von Jesuiten allein verrichten zu lassen. Man sage es auch öffentlich, Pfarrer brauchten nicht sonderlich gelehrt zu seyn, wenn sie nur sonst ihr Amt wohl verwalteten. Denn bey den Jesuiten könnten sie sich Raths erholen, da diese sich die Studien so angelegen seyn lassen.

3) Königen und Fürsten muß man den Grundsatz beybringen, daß der katholische Glaube in der gegen-

*) Wahrscheinlich ist superentur, anstatt subleventur, die richtigere Leseart.

gegenwärtigen Lage ohne Politik nicht bestehen könne: aber hiezu sey vieler Einfluß erforderlich *). Auf solche Weise werden die Unsrigen bey den Großen beliebt, und zu den geheimsten Plänen gebraucht werden.

4) Man kann sie auch mit auserlesenen und zuverläßigen Neuigkeiten, welche uns von allen Seiten berichtet werden, unterhalten **).

*) Unser Grundtext enthält: ad hoc magna opus *directione;* andere lesen discretione.

**) Angelegentliche Pflicht war es, alles, was man von Ordens-Verhältnissen sowohl, als auch ausser den Ordensangelegenheiten wußte, in amtlichen Berichten an den Ordensgeneral nach Rom gelangen zu lassen. — Nach de Chalotais, in seinem Compte rendu *) — erhielt der Ordensgeneral, um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, im Laufe eines Jahrs wenigstens 6500 dergleichen amtliche Berichte, als:

von 37	Provinzialen, von welchen jeder monatl. einen Bericht nach Rom liefern mußte, macht jährlich eine Zahl von	444 Berichten;
— 612	Superioren der Collegien, von welchen jeder alle Vierteljahre einen Amtsbericht einschickte, beträgt jährl.	2448 —

*) J. 1762. Paris. 8.

5) Auch ist es vortheilhaft *), Uneinigkeiten der Großen oder Fürsten mit Vorsicht heimlich zu näh-

von 340 Superioren der Residenzhäuser, von denen jeder auch jährlich 4mal Berichte abgehen ließ, beträgt	1360 Berichte,
von 59 Vorstehern der Novizenhäuser schrieb jeder alle 3 Monat, — folglich jährlich in Summe	236 —
von 1048 Consultoren liefert jeder jährlich wenigstens 2mal seinen Bericht, hiemit in Summe — —	2096 —

Summa Summarum 6584 amtliche Berichte, in welchen Summen noch nicht berechnet sind die Schreiben

a) von 200 Missionen und

b) von 24 Profeßhäusern,

c) die Berichte der Universitäts-Rectoren, von ihren Lehrern, wie der Kanzler und Schulräthe, vom Rektor, und von andern;

d) desgleichen die generellen Jahrsberichte und Tabellen von dem Bestande der Ordenshäuser und Ordens Collegien. Diese Berichte mußten kraft der gesetzlichen Bestimmung (im Institut. soc. Ies T. II. S. 125.) so genau abgefaßt seyn, daß der Gene-

*) Ohnstreitig ist dissensiones anstatt discretiones zu lesen.

**) Prager Ausgabe, 1757. fol.

nähren und zu verstärken. Vermuthet man, daß es bemerkt werde, so muß der Orden mit denjenigen, welche er zu Freunden haben will, sobald als möglich Aussöhnung zu bewirken suchen, damit nicht andere zuvorkommen. Man suche auf alle Weise, besonders dem Volke und den Großen, die Meinung beyzubringen, daß der Orden, nach der Weissagung des Abts Joachim *), durch beson-

General von allen Gegenständen, von allen Personen, und von allen Provinzialrücksichten den Etat soviel möglich vollständig einsehen könne (ut Generalis omnium rerum, omniumque personarum, ac provinciarum statum, quoad ejus fieri posset, ante oculos habeat), alles ad majorem Dei gloriam et incrementum societatis.

e) Ueberdies wurden Berichte von subalternen Jesuiten an Ordens-Generale sehr freundlich aufgenommen. Jeder Superior war angewiesen, Briefe von seinen Untergebenen an den General unerbrochen zu befördern. An manchem Posttag betrug in Rom das Postgeld, welches für dergleichen Correspondenzen bezahlt ward, an 60–100 Goldthaler. S. Harenbergs pragm. Gesch. des Ordens der Jesuiten S. 308. Mit diesen Communicationen mußten die Absichten des Ordens-Chefs ungemein befördert werden.

*) Obgedachter Joachim, frommer Abt im 12ten Jahrh. C., — Verfasser einer Schrift mit Weissagun-

besondere göttliche Vorsehung dazu gestiftet sey, der von den Ketzern unterdrückten Kirche wiederum der aufzuhelfen.

6) Durch die Gunst der Großen und der Bischöffe sollen sich die Ordensgenossen in Pfarreyen und Kanonikate eindringen, auf daß die Reformation der Kleriker desto glücklicher von statten gehe, welche vormalen mit ihren Bischöffen nach einer gewissen Regel lebten. Endlich trachte man nach Abteyen und Prälaturen, welche man bey ihrer Entledigung leicht wird erhalten können, wenn man von der Unthätigkeit und Dummheit der Mönche Gebrauch macht. Allerdings würde es ein Glück für die Kirche seyn, wenn der Orden alle Bisthümer, selbst den apostolischen Stuhl besäße, besonders im Falle, wenn der Pabst weltlicher Herr von allen Gütern würde. Man suche also auf alle Weise, jedoch mit Vorsicht, heimlich

sagungen von kirchlichen Ordens-Vereinen. Und unter diesen Weissagungen ist auch eine mit dem Inhalte: Daß gegen das Ende der Zeiten eine Ordensgesellschaft von apostolischen Männern zusammentreten würde, welche dem Heilande Jesus Christus ganz geweiht, nach dessen Namen benannt, dem Pabste auf eine ausgezeichnete Weise würde ergeben seyn, durch ihre Gelehrsamkeit die Ketzer muthig bekämpfen würde.

lich und klug nach und nach die zeitlichen Güter des Ordens zu vermehren; und gewiß, werden dann jene goldene Zeiten eintreten, ununterbrochener allgemeiner göttlicher Segen wird die Kirche erfreuen.

7) Ist keine Hoffnung da, es so weit zu bringen *), da ja Aergernisse kommen müssen, so suche man, nach Zeit und Umständen, die politische Lage des Staats abzuändern, und Fürsten gegen einander aufzuwiegeln, damit sie bey gegenseitigen nachtheiligen Kriegen von der Freundschaft der Unsrigen Gebrauch machen: und so wird der Orden von allen angefleht, für Wiederherstellung des öffentlichen Friedens sich verwenden, und dann als Staats-Beglücker mit den vorzüglichsten Pfründen und Aemtern in der Kirche belohnt werden. Kurz, der Orden muß suchen, durch Gunst und durch Ansehen der Fürsten es dahin zu bringen, daß diejenigen, welche den Orden nicht lieben, ihn wenigstens Ursache haben zu fürchten!

*) Matth. 18, 7.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anhang.

I.

Zusätze zu obiger Uebersetzung der Geheimen Vorschriften, aus den Privat-Vorschriften.

(Verglichen die Vorrede.)

Ohnerachtet der Text in den geheimen Vorschriften (Monitis secretis Soc. Jesu) meistentheils ausführlicher ist, als in den Privat-Vorschriften (Monitis privatis), und in der Geheimen Instruktion (Instructione secreta S. J.), so enthalten leztere beide dennoch zuweilen, theils kürzere, theils längere Sätze, welche in den ersteren fehlen. Hier also einige Nachträge, vornämlich aus den Privat-Erinnerungen:

1) Zu Seite 3. unserer Uebersetzung, Nr. 1. des ersten Kapitels, wo empfohlen ist, „bemerklich zu machen den in den Ordens-Regeln „vorgeschriebenen Zweck des Ordens" —

ist

ist in den Privat-Vorschriften noch genauer citirt:

„die 2te Regel des 7ten Kapitels des Sum-
„marii (d. i. Summarii Constitutionum
„S. J.) s. im Folgenden Nr. II. dieses Anhangs.“

2) Der auf S. 7. unserer Uebersetzung Nr. 3. des 2ten Kapitels vorkommende Text hat in den Privat-Monitis folgende Fassung:

„Wenn ein Fürst in Begriff ist etwas zu unter-
„nehmen zu Vermehrung seiner Ehre, z. B.
„wenn er gesonnen ist einen Krieg anzufangen,
„so ist sein Vorhaben zu loben, seine Willens-
„meinung zu unterstützen, seine Gesinnung zur
„Beharrlichkeit anzufeuern.“ — — „Sind
„Fürsten oder Große in einem Staate noch un-
„vermählt, so muß man ihnen Bräute vorschla-
„gen, welche, nebst ihren Eltern, den Unsrigen
„zugethan sind; diese muß man mit den schönsten
„Farben charakterisiren, so, wie die Fürsten
„(oder Großen) sie sich selbst wünschen. Auf
„solche Weise werden wir uns, durch auswärtige
„Gattinnen auswärtige Große zu Freunden machen.
„Dieses hat die Erfahrung gelehrt in Beyspielen
„in Polen, in Frankreich, und in andern Staaten,
„wo wir, vermittelst des östreichischen Hauses,
„Vor-

„Vortheile gewannen. Im Falle, wenn die „Damen ihre Gesinnungen ändern, kaltsinniger „gegen uns werden, so muß man ernstlich dar„an arbeiten, ihre Liebe zu unserm Orden zu „erwerben, theils vermittelst unserer Väter, „theils auch durch ihre Dienerschaft, welche „uns ergeben ist; diese müssen wir durch Ge„schenke und Dienstleistungen zu gewinnen su„chen. Auf solche Weise kann man die innigern „Geheimnisse ihrer Herrschaften, und alles, „was uns zu wissen nöthig seyn wird, in Er„fahrung bringen!

Desgleichen am Schlusse des 2ten Kapitels der Privat-Vorschriften ist empfohlen: „Die „ausgezeichnetesten vornehmen Personen (Pri„mates eminentes) auf ihren Reisen, wo „sie in Staats-Amtsgeschäften erscheinen (ubi „exercenda erit jurisdictio), bey ihrem „Eintritte in einem Orte von Studiosen mit „Versen und Glückwünschen bewillkommen zu „lassen.“

---

3) In Betreff des 3ten Kapitels (S. 12. ff. unserer Uebersetzung) liefern die Privat-Vorschriften noch folgende Winke:

„Wenn

„Wenn dergleichen Herren von weltlichen „Stande sind, so muß man suchen ihr Wohl„wollen und ihre Beihülfe gegen die Feinde der „Gesellschaft zu erhalten. Bey Processen kann „ihre Gunst, so wie beym Ankaufe von Dör„fern, Herrschaften, Häusern und Bau-Mate„rialien ihr Einfluß und ihr guter Rath sehr „nützlich seyn. Vornemlich muß man sich ver„schaffen getreue Freunde unter den vornehmen „Herren, bey Gründung neuer Residenzen in „Städten, wo man die Unsrigen *) nicht gerne „sieht, auf daß die vornehmen Herren die „widrige Stimmung des gemeinen Volks beruhi„gen. In allen diesem muß verfahren werden, „ohne unsere Mitwirkung.

Für die Inhalte in Nr. 5. eben dieses 3ten Kapitels S. 13. unserer Uebersetzung liefern die Privat-Erinnerungen folgende Winke:

„In manchen Orten ist zu sorgen, daß Prä„laten, und die ihnen untergeordnete Pfarrher„ren,

*) In einigen Texten der Privat-Erinnerungen liest man: in civitatibus, quae nostros habere *volunt* —; hingegen hat der Text in der Instructione secreta: quae nostros *nolunt* habere. Für die Richtigkeit der lezteren Leseart spricht der nachfolgende Zusammenhang.

„ren, die Unsrigen ehren, und ihnen in un„sern Amtsverrichtungen nicht hinderlich seyen. „Aber in andern Orten ist schon ein mehreres „zu verlangen; denn in Teutschland, Frankreich „und in Polen stehen die Bischöffe in großem „Ansehen, so daß, ohne viele Schwierigkeit, „von ihnen können Häuser, Klöster, Pfarreien, „Probsteien, Altarstiftungen und dergleichen für „den Orden bewirkt werden, allenfalls mit Be„willigung einer geringen Entschädigung für die „hiebey interessirten Weltpriester und Mönche. „In dieser Hinsicht muß der Eifer der (günsti„gen) Prälaten gepriesen werden: es muß ih„nen, wegen dergleichen Stiftungen, ewige „dankbare Erinnerung zugesichert werden. „Glückliche Erfolge in Erwerbung von Pfrün„den der Weltpriester wird man befördern, „wenn die Bischöffe, von welchen diese Pfrün„den abhängen, bey den Unsrigen (Jesuiten) „beichten, und von unserer geistlichen Leitung „abhängig sind, insonderheit wenn sie Hoffnung „haben, durch unsre Vermittlung einen höhern „Rang, oder ein einträglicheres Bisthum zu „erhalten. Aber alsdann müßen die Unsrigen „sowohl bey den Bischöffen, als auch bey den „Fürsten es suchen zu bewirken, daß bey Stif-

„tung

„tung von Collegien bey Pfarrkirchen, die Unsri„gen allein ausschließlich berechtigt seyen, ei„nen beständigen Vicarius, für die Kirchen, „zu halten. Aber der jedesmalige Obere „(Superior) des Orts (der Jesuiterstiftung) „muß Pfarrherr (Pastor) seyn. Alles zur „Pfarre gehörige muß uns gebühren. Durch „eben diese werden wir an Orten, wo Akade„mien, oder wo Katholische, oder Ketzer unse„rer Aufnahme hinderlich sind, die Gründung „von Kollegien befördern können. Ebengedachte „müßten behülflich seyn, uns in den vorzügli„cheren Städten die Kanzeln zu verschaffen.“

Mindere Zusätze enthält das 4te, 5te und 6te Kapitel der Privat-Vorschriften. Aus dem 7ten Kapitel, in Betreff der Wittwen zeichnen wir folgendes aus. Zu Seite 18. Nr. 2. ff

„Wenn eine Wittwe, ausser ihrer allgemei„nen Zuneigung gegen uns, noch besondere „Freigebigkeit gegen die Gesellschaft bewiesen hat, „mit einem Geschenke einer erheblichen Geld„summe (pecuniae non modica summa), „so muß man sie an den Verdiensten des Or„dens Theil nehmen lassen.“ — — „Man

„erkläre

„erkläre ihr ferner, die bey uns übliche Haus„ordnung, und, wenn ihr solche gefällt, so „ertheile man ihr hierüber Vorschriften. Für „ihre Hofhaltung zu Ehren der heiligen Jung„frau Maria und der heiligen Apostel*) stelle „man an, unter Manns- und Frauenspersonen „Syndicos (Anwalde, Sachwalter). Gewisse „Personen müssen beauftragt seyn, die Fehler „und Verbrechen der Dienerschaft beiderley Ge„schlechts genau zu beobachten, und die Vor„gesetzten hiervon zu benachrichtigen. Kindern „müssen Klatschereyen und geheime Bespre„chungen verboten seyn. Die dagegen han„deln, müssen strenge bestraft werden. An „ihrem Hof (aula) müssen ehrbare Mädchen sich „in Gottseligkeit üben, und allerley Ornate „für unsere Kirchen verfertigen. Diese müs„sen eine Aufseherin haben, welche auf ihre „Arbeiten merkt, und ihre Sitten ausbil„det.“ — — — „Unsere Thüren müssen der„gleichen Wittwen jederzeit offen stehen; es „muß ihnen verstattet seyn, sich zu unterreden, „wenn, und mit wem von den Unsrigen es „ihnen

*) Pro aula beatissimae Virginis et Apostolorum constituantur Syndici inter mares et foeminas.

„ihnen gefällig ist. Bey kalter Witterung, „darf man sie, wenn sie kränklich sind, nicht „ausgehen lassen. Bey Vermählungen ihrer „Töchter müssen die Schüler ihnen zu Ehren „Gedichte fertigen. Bey Leichenbegängnissen „ihrer Verwandten muß man glänzende Trauer„feyer und ein stattliches Grabmahl veranstal„ten.“ — „Wittwen, welche sich ganz uns an„vertraut haben, — dürfen keine Almosen, — „auch nicht an Bettelmönche, ohne Wissen des „Beichtvaters abgeben, sondern sie müssen an„gehalten werden, den Nahmen der Almosen„empfänger auf einen Zettel zu schreiben; die„sen Zettel müssen sie ihrem Beichtvater vor„legen, welcher die Gabe mindern oder ver„mehren kann, nach seiner Willkühr.“

Zu Nr. 14. S. 20.

„Die von Wittwen den Unsrigen überlassene „Jahrgelder können auch gebraucht werden, zu „Meßgewänden (casulae) und zu Kirchen„Ornaten. Den Wittwen kann man darstellen „das Mangelhafte an unsern Gebäuden, und „die Unbequemlichkeit in unsern Collegien-Ge„bäuden. Man leite sie an, ihr Geld auf „solche Sachen zu verwenden, von welchen sie

„einen

„einen ewigen Ruhm gewinnen, als da sind:
„Kirchen, Sakramenthäuschen (Venerabilehäus-
„chen, zur Verwahrung der geweihten Hostie),
„Gebäude. Sorgfältig lasse man sie derglei-
„chen Vorhaben rasch ausführen, damit sie
„einen Gegenstand zu Uebung ihrer Freigebig-
„keit haben. Auf gleiche Weise muß man ver-
„fahren mit anderweitigen Wohlthätern, und
„mit Fürsten, welche Gebäude für uns errich-
„ten lassen. Hat eine Wittwe Kleinodien, so
„muß man sie bereden, solche zum ewigen An-
„denken zu schenken. Sind die Wittwen ge-
„sonnen, zu Gräbern unsrer Heiligen etwas
„zu senden, so billige man ihr Vorhaben, mit
„Anführung von Beispielen andrer Matronen,
„welche ein gleiches gethan haben. Man er-
„öffne ihnen, wie diese Frauen die höchste
„Vollkommenheit eben erreicht hätten, durch
„Verzichtung auf alle Liebe zu irdischen Reich-
„thümern, und indem sie den Herrn Christus,
„in der Person der Knechte seiner Gesellschaft
„zum Erben eingesetzt hätten. Sind sie aber
„geneigt, ihre Söhne und Töchter zum Dienste
„Gottes weihen zu lassen, so darf man solches
„nicht hindern; in diesem Falle sind sie zu
„freigebigen Geschenken anzuleiten. Was sie
„dar-

„darbieten, muß man annehmen; aber spröder „und sparsamer muß man von solchen Witt„wen etwas annehmen, welche ihre Söhne „oder Töchter für das weltliche Leben bestim„men.“

Das 8te Kapitel der Privat-Vorschriften ist ohne wesentliche eigenthümliche Bestimmungen. Aus dem 9ten Kapitel, — von dem Betragen im Falle, wenn Söhne oder Töchter von Devoten ins Kloster gehen, — ist vielleicht folgendes vorzüglich auszeichnungswerth.

Zu S. 39. Nr. 8. unserer Uebersetzung:

„Hat eine unserer Gesellschaft ergebene Wittwe „einen Sohn, oder mehrere Söhne, und ist „keine Hoffnung, daß dieser Sohn, oder diese „Söhne in unsere Gesellschaft treten dürften, „so eröffne man der Mutter, es sey angemessen, „das sämmtliche Vermögen dem Sohne oder den „Söhnen abzutreten; nur ihre gesammelte Geld„Kapitalien und ihr Eingebrachtes könne sie der „Gesellschaft wohl vermachen. Oft sind fromme, „unserer Gesellschaft sehr ergebene Wittwen, „Besitzerinnen von einem und dem andern Dorfe. „Dergleichen Wittwen muß man anleiten, ihre „Güter unsern Kollegien zu verschreiben; für

„sich können sie hingegen mit einer Jahres-Pen„sion sich begnügen, auf daß sie für Gott desto „besser und ungehinderter leben, frey von Sorge „wegen zeitlicher Güter.“

Aus dem 10ten Kapitel der Privat-Vorschriften: Von der Disciplin der Gesellschaft, verdienen folgende Bestimmungen eine Auszeichnung. Zu Nr. 1. uns. Uebers. S. 44.

„Strenge Zucht müssen wir in unserer Ge„sellschaft handhaben. Aus der Gesellschaft „muß man entfernen alle unnütze oder unfähige „Glieder von jedem Stande oder Range, sie „mögen alt oder jung seyn, auch diejenigen, welche „mit Steinschmerzen, oder einer andern derglei„chen Krankheit behaftet sind, im Falle, wenn „ärztliche Hülfe vergeblich gewesen, oder die „Kräfte des Kranken erschöpft sind; selbst, wenn „sie auch erst nach dem Eintritte in die Gesell„schaft damit sollten befallen seyn. Jedoch sind „in einigen vorbehaltenen Fällen Ausnahmen zu „machen.“ — — „Gegen diejenigen, welche „man ausstossen will, muß man einige Jahre „lang streng verfahren (sie mortificiren); sie „zu niedrigen Geschäften gebrauchen, nur in „untern Schulklassen sie Unterricht ertheilen las-

„sen,

„sen, zu höhern Studien, insonderheit zur „Theologie, sie nicht zulassen; man muß ihnen „nicht erlauben Beichte zu sitzen, allen Umgang „mit Nicht-Jesuiten versagen, aus ihren Zim„mern ihr Liebstes wegnehmen, ihnen oft öffent„liche Pönitenzen auferlegen. Auf solche Weise „wird sich Gelegenheit finden, sie bald zu ent„lassen. Unbedenklich können die Obern (Su„periores) ihre untergeordnete Ordensgenossen „verstossen. Denn da unser Orden den Namen „einer Gesellschaft und gesellschaftlicher Glieder „führt, so kann nicht befremdlich seyn das Recht „der Ausstossung. Nicht immerwährend fort„dauernd sind die Bande der Gesellschaft und „ihrer Genossen, daher werden sie ungefährdet „gelöset. Der Gebrauch, Glieder zu entlassen, „besteht seit dem Anfange dieser Ordensgesell„schaft. Noch deutlicher erhellt dies (Entlassungs„recht der Gesellschaft) aus dem Umstande, daß „die Gesellschaft für ihre Schulgenossen und „Coadjutoren nur einfache (nicht lebenslängliche, „unauflösliche) Gelübde hat. Diese einfachen „Gelübde führen keineswegs eine wechselseitige „Verbindlichkeit mit sich, so daß die Gesellschaft „auch ihrer Seits, verpflichtet sey, Personen, „welche dergleichen Gelübde abgelegt haben,

„immerfort lebenslänglich zu behalten. Auf „keine Weise verhält sich dieses also. Denn „eine solche Verpflichtung trifft nur denjenigen, „welcher seine Gelübde beschworen hat, mit „nichten aber die Gesellschaft; — diese behält „noch immer das Recht für sich, einen solchen „auszustossen, wenn, und bey welcher Gelegen- „es ihr gutdünkt. Hiemit, wenn auch die Mit- „glieder in der Gesellschaft bereits die feyerli- „chen Gelübde abgelegt haben, so wie es bey „andern Orden gewöhnlich ist, so können sie „dennoch als solche entlassen werden *).“

In dem 11ten und 12ten Kapitel der Privat-Vorschriften, sind minder eigenthümliche Anweisungen. Aus dem 13ten Kapitel: Von den Nonnen, (in d. geh. Vorschr. d. 16ten Kapitels) verdient folgendes wohl eine Auszeichnung, zu S. 64. unserer Uebersetzung:

„Mit

*) Von dem Augenblicke der erfolgten Ausstossung eines Ordensgenossen, hört auch für den Ordensgenossen die Verpflichtung, seine Gelübde zu halten, auf. Folglich verpflichtet das Gelübde des Ordens nur so lange, als es der General des Ordens für gut erachtet. Vergl. Peter Phil. Wolfs Allg. Geschichte der Jesuiten, Ister Band S. 160. f., desgleichen im Folgenden, die Sätze aus dem 14ten Kapitel der Privat-Vorschriften S. 86.

„Mit den Nonnen soll man es nicht verder„ben. Manche Kollegienstiftungen verdankt ih„nen die Gesellschaft. Viele haben mit Bei„stimmung ihres Stifts und der Aebtissin, die „Hälfte ihrer Aussteuer der Gesellschaft über„lassen. Daher muß man es auch bey Ver„letzung ihrer Kloster-Regeln nicht so genau „nehmen; diese Sachen den Bischöffen überlas„sen." ——— „Aufs angelegentlichste muß „man dahin wirken, daß sie nichts ohne unsere „Erlaubniß, und nur zu unserm Nutzen unter„nehmen."

Aus dem 14ten Kap. der Privat-Vorschriften: Von den vorbehaltenen Fällen rc. ist zum Text der geh. Vorschriften folgendes zu erwähnen, zu Seite 57. Nr. 4.

„Erkennt der Beichtvater, daß ein mit ei„nem Mitschuldigen begangenes Vergehn der „Gesellschaft einen bedeutenden Nachtheil brin„gen dürfte, so soll er dem Büssenden keine „Absoluzion ertheilen, wenn ein solcher nicht „verspricht deshalb, entweder selbst an den „Ordens-General zu schreiben, oder durch „seinen Beichtvater, oder seinen Superior an

„sol-

„solchen schreiben zu lassen; widrigenfalls soll „der Büßende keine Absoluzion erhalten. Der „General wird aber, nach gehöriger Untersu„chung der Sache, und nach gemeinschaftlicher „Verhandlung mit dem Sekretär wohl verfü„gen, was zum Wohle der Gesellschaft gerei„chen dürfte. Dem Schuldigen wird er eine „Strafe zuerkennen, und wenn dieser verwei„gert, sich derselben zu unterwerfen, so kann „der Schuldige keine Absoluzion erhalten. Ein „solches Verfahren, in Betreff der vorbehalte„nen Fälle ist beschlossen worden mit Genehmi„gung des apostolischen Stuhls. Vergeblich „haben sich einige dagegen gesetzt. Da unser „Orden ein Gesellschafts-Körper ist *), so „kann er auch als solcher allerdings von Mit„gliedern sich frey machen, welche im Fort„gange der Zeit ungeschliffen in ihrem Betra„gen, oder in ihren Ausdrücken sind; über„haupt kann man einen jeden, nach vorheri„gem Berichte an den General, um jeder an„dern Ursache entlassen. Zu Beschleunigung „der Entlassung muß man dergleichen Leuten „das Leben recht verbittern. In allen Bezie„hun-

*) Verglichen oben, Seite 83.

„hungen muß man gegen sie und gegen ihre „Neigungen verfahren, ihnen alles abschlagen, „was sie verlangen, selbst in Kleinigkeiten; zu „den höhern Studien sie nicht zulassen, ihnen „solche Obern geben, mit welchen sie nicht „zufrieden seyn können. Alle, welche bey der„gleichen harten Verfahren gegen ihre Obern „sich auflehnen, oder öffentlich, und vor ihren „Brüdern sich darüber beklagen, muß man „nicht ferner in der Gesellschaft behalten.“

„Der Auszustoßende muß einige Zeit, vor „seiner wirklichen Entlassung, mehr wie früher„hin geplagt werden. Man muß ihn von dem „ihm besser bestimmten Geschäfte entfernen, „bald dies, bald jenes Geschäfte ihm auftra„gen, und bald wieder abnehmen. Man gebe „ihm Verweise, daß er die ihm aufgetragenen „Geschäfte gar schlecht besorge. Bei den un„bedeutendsten Fehltritten verurtheile man ihn „zur harten Büßung, laße ihn vor der Thüre „des Speisesals auf die Erde hingestreckt vor „den Füßen anderer liegen, laße ihn öffentlich, „in Gegenwart anderer, sein Sündenbekennt„niß hersagen, ihn allein an einem kleinen*) „Tische

*) Manducet parva mensa, vel in *circulo*.

„Tische oder im Cirkel speisen. Zur Tisch-„zeit lasse man seine Fehler öffentlich von „der Katheder hererzählen. Seine Kost be-„schränke man auf Brod und Wasser; diese „Beköstigung lasse man ihn auf der Erde, „knieend, annehmen. In der Speisegesellschaft „ertheile man ihm öffentlich eine strenge Dis-„ciplin (Geiselung). Ueberhaupt bringe man „ihn auf alle Art und Weise, dermassen in „Verwirrung, daß er ungeduldig werde. Wenn „er bey solchen Prüfungen, in Gegenwart ande-„rer, sichtbare Ungeduld äussert, dann werde „ein solcher zum Aergerniß sich Betragender, „ausgestoßen. Jedoch müssen vorher seine Hab-„seligkeiten durchgesehen werden; man muß ihn „an einen andern Ort abgehen lassen, in das „entfernteste Kollegium abschicken, und wenn „er es am wenigsten ahndet, ihn ausstoßen.

Auch das 15te Kapitel der Privat-Vorschrift (in den geheimen Vorschriften das 12te Kapitel) von Societäts-Gliedern, welche man vornehmlich zu erhalten und zu begünstigen hat, verstattet folgende Nachlese:

Zu Nr. 1. unserer Uebersetzung, Seite 52., „wo unter andern, auch die Beichtväter reicher

„Witt-

„Wittwen empfohlen werden, und zwar mit „dem Beyfügen, daß, wenn dergleichen Beicht„väter zu alt werden, man an ihre Stelle „jüngere Beichtväter von bessern Kräften für „die Wittwen anordnen solle. Diesen muß man „alles gewähren, was sie an Speise, Klei„dung, oder andern Bedürfnissen verlangen. „Von Pönitenz-Beamten dürfen sie nicht be„unruhigt werden. Beschwerden gegen sie „müssen die Obern nicht leichtgläubig anneh„men.“ —

„Denjenigen jungen Leuten, welche die Hälfte „des Vermögens der Gesellschaft überlassen, „muß man mit Wohlwollen begegnen. Nach „dieser Verzichtleistung, hat man nicht Ursache, „sie mit Milchspeise, sondern mit Brod, (d. i. „überhaupt mit harter Speise) zu nähren.

So weit diese Auszüge aus den Privat-Vorschriften! Verglichen übrigens die Bemerkungen in der Vorrede!

II.

Kanonische und symbolische Schriften der Väter der Gesellschaft Jesu.

Zur genauern Kunde der vormaligen innern Verfassung der Gesellschaft Jesu können beförderderlich seyn folgende, von der Gesellschaft selbst veranstaltete Sammlungen, von denen mir folgende 3 Ausgaben bekannt sind.

A) Corpus Institutorum Societatis Jesu, in 3 Volumina distinctum. Antverpiae, 1635. 8.

B) Corpus Institutorum Soc. Jesu, in 2 Volum. distinctum. Antverpiae, 1702. 4.

C) Institutum Soc. Jesu, autoritate Congregationis generalis XVIII, meliorem in ordinem digestum, auctum et recusum etc. Vol. I. II. Pragae, typis Universitatis Carlo-Ferdinandeae in Collegio soc. Jesu. 1757. 8. (Alle 3 Ausgaben sehr selten!)

Letzte Ausgabe, v. J. 1757, ist allerdings die vollständigste unter diesen 3 Sammlungen, indessen ohne

ohne manchen merkwürdigen Inhalt, in der früheren Sammlungen *); übrigens ist die Folge der Arti-

*) In der Prager Ausgabe fehlen die in der vorherigen Ausgabe enthaltenen 29 Briefe einiger Ordens-Generale an die Väter und Brüder der Gesellschaft Jesu, (Epistolae praepositorum generalium ad patres et fratres S. J. v. J. 1553 — 1656.) als: von *S. Ignaz*, *Jacob Lainez*, *Franz Borgia*, *Eberh. Mercurianus*, *Claud. Aquaviva*, (von diesen allein 16 Briefe), *Mutius Vitelleschi*, *Vincenz Carraffa*, *Franz Piccolomini*, *Goswin Nickel* (von diesem letztern v. J. 1653 und 1656. — Die meisten dieser Sendschreiben sind sehr merkwürdig, wegen der darin enthaltenen wichtigen Beschwerden über Gebrechen und Mängel der Ordensgenossen, als; in Betreff des Ungehorsams, der Vernachlässigung der Pflichten, Verachtung der Gelübde ꝛc. ꝛc. So schrieb *Gen. Vitelleschi* in seiner Epistel v. J. 1619.; Superbos nos esse, huc nos tendere, ut omnia per nos administrentur, ex nobis pendeant universa; — de nostris nos sapientia ample magnificeque sentire, ceteros parvi facere, modico in pretio habere; — — vitae commodi tales nos impense sectari, cupidos nos esse, et quaerere, quae non nostra sunt; prudentes nos homines esse magis et politicos, quam solide spirituales; d. h. man wirft uns vor, daß wir übermüthig seyn, alles von uns abhängig machen, daß wir streben nach Verwaltung aller Dinge, alles von uns abhängig machen wollen, von unserer eignen Weisheit zu hohe Begriffe haben, und andere Menschen gering-

Artikel verschieden. Hier der Hauptinhalt von der Prager Ausgabe v. J. 1757.

1) 92 päbstliche Bullen und Breven (*litterae apostolicae,* quibus Institutio, Confirmatio et varia privilegia S. J. continentur (mit verschiedentlichen Anordnungen, Bekräftigungen u. Privilegien der Ges. J.) *)

2) *Com-*

geringschätzen, dem bequemen gemächlichen Leben ungebührlich nachhangen; daß wir uns um solche Angelegenheiten gierig bekümmern, welche uns gar nichts angehen; daß wir eher als kluge, schlaue, politische Leute, weniger als gründliche Geistliche uns betragen. Anstatt dieser 29 Briefe sind unter andern Bereicherungen aufgenommen in T. II. die Censurae et praecepta hominibus Societatis primum jussu Congregationis VIII. (1640) collecta, deinde a Congregatione XVII. et XVIII. (1751 1756) recognita, d. h. Censuren und Vorschriften, zum Theil mit Excerpten aus Instructionen und Schreiben der Ordens-Generale.

*) In obgedachter 1sten Ausgabe (sub A) sind 43 Bullen von folgenden Päbsten: Paul III., Julius III., Pius IV., Pius V., Gregor XIII. Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII., Paul V. und Urban VIII. Die 2te Ausgabe (sub B) hat deren 59, — und zwar nebst den von den vorigen Päbsten, auch noch vom P. Alexander VII. 1657 bis 1663., dergleichen S. Congregationis Rituum Decretum de facultate dicendi officium et Mis-

2) *Compendium privilegiorum* et *gratiarum S. J.* (Privilegien und Gnadenbezeugungen, welche von Päbsten ertheilt worden sind, in Bullen und Breven, oder auch mündlich (Oracula vivae vocis, mündliche päbstliche Freiheits-Bewilligungen) späterhin widerrufen, ist in der Sammlung N. B. T. I. Nr. IX.

3) *Examen* et *Constitutiones* *) S. J. cum *declarationibus* (Prüfung u. Verfassungs-Be-

Missam de tribus sanctis Martyribus Paulo Michi, Joa. de Goto et Didaco Quisai e societate Jesu, in Japonia pro Christi fide crucifixis 26sten Sept. 1616. (Dekret, wegen der Gerechtsame, für die 3 in Japan gekreuzigten heil. Jesuiten-Märtyrer Messen lesen können.) Die hier genannten Gekreuzigten waren keine Jesuiten, sondern Franciscaner, trugen aber bey ihrer Hinführung zum Richtplatz, Jesuitenkleider. Wegen Contrebandwaaren wurden sie von der dasigen Regierung gerichtlich verfolgt.) S. Joh. Chr. Harenbergs pragmat. Gesch. des Ordens der Jesuiten. 3tes St. S. 240.

*) Diese Constitutionen soll Inigho (Ignaz), der Stifter dieser Gesellschaft,) nach Behauptung der Jesuitenlehrer) in unmittelbarer Gemeinschaft mit Jesus und der heil. Jungfrau abgefaßt haben. — In der ersten General-Congregation des Ordens, wurden diese Verfügungen, nach Auswahl des damaligen Ordens-Generals Lainez, in Ordnung ge-

Bestimmung *) mit Erläuterungen in Betreff der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf einzelne Fälle, mit Andeutung einzelner fernerhin angenommenen Abänderungen in frühern Verfügungen; in der Sammlung B. T. I. N. II.

4) *De-*

gebracht, und zum Drucke befördert. Ignaz soll sie in spanischer Sprache abgefaßt haben; von dessen Secretär, Joh. Polancus, wurden sie ins Lateinische übersetzt. — In der, in sehr hohem, stolzem Tone für den Ruhm der Gesellschaft abgefaßten Jesuitenschrift: Imago primi saeculi S. Jesu L. I. Cap. V. P. 74. liest man hievon: „Nec minus Societatis constitutiones ac leges opus sunt ut humano majus, ita dignissimum *diva Virgine magistra*. In his Sanctus Pater (*Ignatius*) cum se nobis quamvis id non ageret, suo penicillo depingeret, in quodam rommentariolo testatur, ad se frequenter venisse mediatores, quorum nomine *Jesum* designat et *Mariam*; ne nesciat Societas parere se legibus a *Jesu* et *Maria* magis, quam ab Ignatio latis.“ — An der Ausarbeitung obgedachter Constitutionen hatte wohl der Ordens-Chef Lainez mehreren Antheil, als der Ordens-Stifter Inigho.

*) Die Anweisung zur Prüfung für diejenigen, welchen es zukommt, Novizen anzunehmen.

4) *Decreta* (18) *congregationum generalium* S. J. (v. J. 1558—1756) *).

5) *Canones Congregationum generalium* S. J. (von der 1sten bis zur 11ten, 1558 bis 1661.)

6) *Indiculus* (Verzeichniß) *decretorum omnium* (18) congr. gen. S. J. (1558 bis 1756.)

Tom. II. *Censurae* et *Praecepta* hominibus Societatis imposita, primum iussu Congregationis VIII. (1640) collecta, deinde a Congregatione XVII et XVIII (1751. 1756.) Cap. I—V. **) (Fehlt in frühern Ausgaben dieser Sammlung.)

For-

*) Diese mit Weglassung der geheimen Gesellschafts-Bestimmungen (praetermissis iis, quae privata nostra negotia continent), d. i. welche in Instructione secreta, in den Monitis secretis und privatis enthalten.

**) Unter diesen Vorschriften befindet sich auch das strenge Verbot des Generals Aquaviva J. 1614, den Tyrannenmord (welcher in alten und neuen Zeiten von einigen Jesuiten bisweilen vertheidigt wurde), — auf keinerley Weise, weder mündlich noch schriftlich, zu vertheidigen. Es heißt darin: Praecipitur in virtute sanctae obedientiae — sub poena excommunicationis, et inhabilitatis ad

quae.

Formulae Congregationum tam generalis quam provincialis, tam procuratorum, quam ejus, quae ad eligendum Vicarium Societatis habetur. (Formularien.)

Regu-

quaevis officia — — ne quis nostrae societatis — adfirmare praesumat, licitum esse *cuique personae*, quocumque praetextu tyrannidis Reges aut Principes occidere, seu mortem eis machinari. D. h. „Geboten wird bey Strafe der Exkommunikation und der Unfähigkeit zu allen Aemtern, — daß keiner sich anmaße, zu behaupten, daß irgend einem erlaubt sey, unter irgend einem Vorwande tyrannischer Regierung, Könige oder Fürsten zu ermorden." (Von obgedachtem Ausdrucke, nahm zur Zeit der Jesuiten-Fehden in Frankreich, de la Chalotais in seinem Compte rendu des constitutions des Iesuites S. 203. ff Veranlassung, „den General einer gefährlichen Hinterlist zu be„schuldigen. Die Behauptung (sagt er) „daß eine „Sache nicht Jedem einzelnen Manne (non cui„quam personae) erlaubt seye, setzt voraus, daß „sie doch Jemanden erlaubt sey." Gegen diese Deutung des Chalotais läßt sich indessen erinnern, daß cuique personae im Jesuiten-Latein eben so viel heißt, als ulli homini. Vergl. oben Vorrede S. XV wo von Casp. Scioppius geurtheilt wird: daß die meisten Jesuiter-Anstalten haben, duplicem ut vestem, sic etiam duplicem regulam aliam domesticam et *privatam*, aliam *forensem* et publicam haben.

Regulae Assistentium (Regeln für die National-Assistenten bey dem Ordensgeneral.)

Regulae admonitoris praepositi generalis, (Regeln für den Admonitor des Ordensgenerals.)

Regulae Secretarii Societatis ejusque substitutorum, (Regeln für den Ordens-Sekretär und seine Stellvertreter.)

Regulae, quae a *Patribus revisoribus generalibus* Romae *in recognoscendis nostrum libris* et *scriptis observandae sunt*, (Regeln für die General-Revisoren der Jesuiten-Bücher und Jesuiten-Schriften.)

Regulae Procuratoris generalis et *Procuratoris assistentiae* (Regeln für den General-Prokurator und für den Assistenten-Prokurator.)

Summarium Constitutionum (Inbegriff von den Verfassungs-Bestimmungen.)

Regulae variae (38) für die verschiedenen Berufsverhältnisse einzelner Ordensgenossen vom Provinzial an, — bis zum Koche und zum Aufwecker (Excitator).

Epistola B. P. N. *Ignatii* de obedientiae virtute (Schreiben des Ordens-General, von der Tugend des Gehorsams.)

Formulae variae Votorum (Formeln für Gelübdeleistungen.)

Ratio atque *institutio studiorum* S. J. (Schul-Einrichtung der Jesuiten.) *)

Ordinationes Praepositorum generalium, communes toti societati, autoritate VII. Congregationis generalis 1616. contractae (General-Vorschriften, vornämlich für die Obern, in einzelnen besondern Fällen, Anweisung für Hofbeichtväter, (zum Vorzeigen bey den Fürsten:) sich mit politischen und nichtgeistlichen Geschäften, noch weniger mit Regierungsangelegenheiten nicht abzugeben; (sind meistentheils von dem Ordensgeneral Claud. Aquaviva); (stehen in obgedachter Ausgabe s. S. 95. T. I. N. 9.

Claud.

*) Schon im 16ten Jahrh. war von abgeordneten Vätern der Gesellschaft ausgearbeitet ein Liber studiorum, hierauf mehrmal gedruckt, und mehrmalen abgeändert, s. Magistris Scholarum inferiorum S. J. de ratione discendi et docendi ex decreto congregationis generalis XIV, aut. *Jos. Iuventio S. J.* J. 1706. 8.

Claud. Aquavivae, S. J. Praepos. general. *instructio pro superioribus* ad augendum conservandumque spiritum, (Anweisung für die Obern, die Ordenspflichten genau zu beobachten.)

Instructiones ad Provinciales et Superiores S. J. auctoritate Congregationis VII. 1616. ut directiones seorsim editae. (Anweisungen aus den Ordinationen des Cl. Aquaviva, und aus den Dekreten der 6ten General-Congregation, für die Provinzialen besonders abgedruckt.)

Cl. Aquavivae industriae pro Superioribus Societatis ad curandos animae morbos 1600. (Anweisung für die Ordens-Obern wegen Abschaffung der Ordens-Gebrechen, welche der Verfasser Seelenkrankheiten nennt; insonderheit dringende Vorstellungen gegen das Einschleichen und Festesitzen der Ordensgenossen an den Höfen, (von dem Verf. *Aulicismus* genannt).

Exercitia spiritualia S. P. Ign. Lojolae. (Geistliche Uebungen von Lojola selbst schriftlich abgefaßt, mit der päbstlichen Bestätigungs-Bulle, vom J. 1548) mit beygefügten

fügten Zeugnissen der wegen dieser Inhalte damalen angesetzten Kommission.

Directorium in exercitia spiritualia S. P. Ignatii, (Anleitung wie man sich den geistlichen Uebungen unterwerfen soll, abgetheilt in 40 Kapitel.)

III.

Zahl der Ordensgenossen und ihrer Hauptanstalten in verschiedenen Zeitpunkten.

Im J. 1540 und 1543 wurde diese von Inigho (Ignatius) de Guiposcop gestiftete Gesellschaft vom Pabst Paul III. feyerlich bestätigt, und bereits 16 Jahre nach dieser Stiftung, zur Zeit des Absterbens des Stifters der Gesellschaft Jesu (J. 1556) zählte dieser Orden:

12 Provinzen, an 100 Profeßhäuser und Kollegia (ohne die Probationshäuser), darunter 13 in Italien, 4 in Sicilien, in Teutschland 6, in Frankreich 2, in Spanien 10, in Portugal auch mehrere. Hiezu noch die beträchtlichen Anstalten derselben in Ost- und West-Indien. Die Anzahl der zu allen 4 Gelübden zugelassenen, betrug indessen nur 35. S. Sacchinus Lib. I. S. 4.

Ihre

Ihre fernere ungemeine Verbreitung erhellet aus folgenden Angaben. — Man zählte:

	J. 1616.	J. 1679.	J. 1710.	J. 1750.
Provinzen,	32	35	37	39
Vice-Provinzen, (Unter-Gouvernements)	—	2	—	—
Profeßhäuser,	23	23	24	24
Kollegien,	372	578	612	669
Prüfungshäuser, Probationshäuser, für Ordens-Novizen,	41	48	59	61
Seminarien und Convikte,	—	88	—	
Residenzen,	123	160	340	335
Missionen,	—	106	200	273
Ordensgenossen,	13,012 a) darunter	17,655 7870 Priester b)	17,998 ohne die auswärtig.	22,800; in Teutschl., 8749, davon 4291 Priester.

1) Lange Zeit regierten die Ordens-Oberen große Abschnitte in 3 Erdtheilen durch vierfache Macht, durch Macht der Reichthümer, der Intrigue, des Beichtstuhls, des öffentlichen Unterrichts.

Anmerk. Einige mehrere Nachrichten von dieser Gesellschaft, aus ältern und neuern Zeiten, in dem 2ten und folgenden Heften der Zeitschrift: Die Jesuiten, 1816.

Anmerk. a) Siehe Dissertatio de secretis Soc. Jesu inter D. Joa. Canonicum Vratislaviens. D. Ludovicum Henr. Bondel, P. Adam Contzen Soc. Jesu, habita. Moguntiae. 1617. 8.

b) S. Catal. Provinciarum Soc Jesu dominorum, collegiorum in Corp. Instit. Edit. Pragae P. I. Nr. 17.

c) S. Catal. Provinciarum, Collegiorum, Residentiarum, Seminariorum et Missionum universae Soc. Jesu a. 1750. R. P. August. Hingerle Prov. Austriae Soc. Jesu Praeposito provinciali Tyrnaviae. 1750.

IV.

Einige Hauptschriften über die Gesellschaft der Väter Jesu.

1) Joh. Christoph Harenbergs (vormal. Prof. zu Braunschweig) pragmatische Geschichte des

des Ordens der Jesuiten seit ihrem Ursprunge bis auf gegenwärtige Zeit. 2 Bände. Halle u. Helmstädt. 1760. in 4.

2) Pragmatische Geschichte der vornehmsten Mönchs-Orden aus ihren eigenen Geschichtschreibern von einem ungenannten Franzosen gesammelt und in einem deutschen Auszug so vorgetragen, daß der Geist und die innere Verfassung des Mönchswesens daraus erhellt, (von Ludwig Gottlieb Crome in Lüneburg), — — 9ter Band Seite 69—460. und 10ter Band S. 5—370.

3) Pet. Phil. Wolfs Geschichte der Jesuiten von dem Ursprung ihres Ordens bis auf gegenwärtige Zeit. Zürch. 1—4 Bd. 1789—92. 8.

Ende.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geheime Vorschriften der Väter der Gesellschaft Jesu

[Erlangen] 1816

Jes. 1108 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570162-5